



INHALTSVERZEICHNIS

1.Änderung zur Bausperre Verordnung zum Auflageentwurf des 4.08 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz, Beschluss.....	2
04.30.1 Bebauungsplan Papiermühlgasse – Wiener Straße 1. Änderung, Beschluss.....	3
06.34.0 Bebauungsplan Conrad-von-Hötzendorf-Straße – Evangelimanngasse – Johann-Sebastian-Bach-Gasse, Entwurf.....	7
15.10.0 Bebauungsplan Forstergasse, Entwurf.....	8
Durchführung einer Volksbefragung.....	9
Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr; Verbot des Feueranzündens und Rauchverbot.....	10
Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.....	11
Berufung auf Bezirksmandat, Herr Zdenko Lustig.....	14
Berufung auf Gemeinderatsmandat, Herr Mag. Klaus Frölich.....	15
Berufung auf Gemeinderatsmandat, Herr Kurt Hohensinner, MBA.....	16
Streichung vom Wahlvorschlag, Herr Mag. Siegfried Nagl.....	17
Richtlinie zum Erhalt des Grazer Kinder-Radlbonus 2024/2025.....	18
Richtlinie Benützungsentgelt für Trauungssaal.....	21
Grazer Umweltförderungen 2025/2026.....	22
Bestattungskosten nach § 11 Abs 1 StSUG.....	114
Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 12 Abs 2 StSUG.....	116
Freiwillige Krankenversicherung nach § 9 Abs 2 StSUG.....	119
Tarifordnung für Indirekteinleitungen mit Indexanpassung 2025.....	122
Impressum.....	125

VERORDNUNG

GZ: A14-172832/2023/0003

1. Änderung zur Bausperre Verordnung zum Auflageentwurf des 4.08 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz

Gemäß § 9 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr 84/2022 wird die Bausperre Verordnung zum Auflageentwurf des 4.08 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz vom 14.12.2023 wie folgt geändert:

1.
§ 3 Abs 3 wird ergänzt (neue Textteile unterstrichen dargestellt):
§ 3 (3) Ausgenommen sind die Änderungspunkte 38, 39, 40 und 41. Weiters ausgenommen ist das Aufschließungserfordernis 7 (Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes) für alle Aufschließungsgebiete des Änderungspunktes 30.

2.
§ 3 Abs 5 wird neu hinzugefügt:
§ 3 (5) Für folgende Änderungspunkte wird die Bausperre aufgehoben:
6, 30.7, 30.10, 30.12, 30.13, 30.14, 30.15, 30.16, 30.17, 30.18, 30.19, 30.20, 30.21, 30.28, 30.34, 30.35, 30.46, 30.48, 30.50, 30.53, 30.56, 30.57, 30.58, 30.70, 30.77, 30.79, 30.87, 30.92, 30.93, 30.94, 30.95, 30.96, 30.97, 30.98, 30.99, 30.100, 30.102, 36,51

3.
§ 6a wird neu hinzugefügt:
Die Bausperre Verordnung vom 14.12.2023 (GZ.: A 14–172832/2023/0001) bleibt abgesehen von den Änderungen und Ergänzungen der 1. Änderung aufrecht.

Die Änderung des § 3 Abs 3, die Einfügung des § 3 Abs 5 und die Einfügung des § 6a durch die 1. Änderung (GZ.: A 14–172832/2023/0003) treten gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz folgenden Werktag, das ist der 28.11.2024, in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-034251/2017/0134

04.30.1 Bebauungsplan „Papiermühlgasse – Wiener Straße“, 1. Änderung IV.Bez., KG Lend

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.11.2024, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.30.1 Bebauungsplan „Papiermühlgasse – Wiener Straße“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

offene Bebauung

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Bebauungsgrad: höchstens 0,5
- (2) Bauplatz A: Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit höchstens 1,31 festgelegt, wobei für Wohnnutzungen die Bebauungsdichte mit höchstens 1,21 beschränkt wird.
Als Nichtwohnnutzungen gelten Flächen für Geschäfte, Büros, Kindergärten, Ordinationen und Gemeinschaftsräume.
- (3) Bauplatz B: Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit höchstens 1,21 festgelegt.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (2) Balkone dürfen maximal 2,0 m über die Baugrenzlinien hervorragen.
- (3) Laubengänge dürfen nicht über die Baugrenzlinien vortreten.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind für Neubauten die jeweils maximal zulässigen Gebäude- und Gesamthöhen eingetragen.

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:	Gesamthöhe:
1 G	max. 4,50 m	
2 G	max. 8,50 m	
4 G	max. 13,50 m	max. 14,00 m
5 G	max. 17,00 m	max. 17,50 m
6 G	max. 20,00 m	max. 20,50 m
7 G Nord	max. 22,00 m	max. 22,00 m
7 G Süd	max. 23,00 m	max. 23,00 m

- (2) Die festgelegten Gebäude- und Gesamthöhen beziehen sich auf den Höhenbezugspunkt 354,35 für den Bauplatz A und den Höhenbezugspunkt 354,47 für den Bauplatz B gemäß Luftbildauswertung 2015 der Stadt Graz, Stadtvermessung
- (3) Für Lifte, Stiegenhäuser und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind mit einer Substrathöhe von mindestens 8 cm zu begrünen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen, z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (5) Haustechnikanlagen sind mindestens 2,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

Entlang der Papiermühlgasse und zum Mühlgang hin gilt: Laubengänge sind nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung Plan) zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 65-75 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz in einer Tiefgarage herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Tiefgaragenrampen sind in das Gebäude zu integrieren und einzuhausen, wobei Rampen bis 5% Gefälle außerhalb des Gebäudes ohne Einhausung zulässig sind.
- (4) Für Neubauten ist je angefangene 30 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Die Fahrradabstellplätze sind vorrangig innerhalb der Hauptgebäude zu errichten.
- (5) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (6) PKW-Abstellplätze in offener Aufstellung sind nur in im Plan eingetragenen Flächen zulässig.

(7) Bauplatz A: Die Tiefgaragenzu- und abfahrt hat gemäß Lage im Plan zu erfolgen, wobei geringfügige Abweichungen zulässig sind.

Bauplatz B: Die Tiefgaragenzu- und abfahrt hat ausgehend von der Papiermühlgasse zu erfolgen. Die Lage ist im Bauverfahren festzulegen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen
- (3) Die im Bebauungsplan dargestellten siedlungsöffentlichen Grünflächen sind fachgerecht anzulegen und zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind zulässig.
- (4) Der Versiegelungsgrad wird mit 40% des Nettobauplatzes begrenzt.

Pflanzungen, Bäume

- (5) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (6) Für breitkronige, hochstämmige Bäume (1. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
- (7) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume (2. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
- (8) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt im Innenhof mind. 6,0 m, außerhalb mind. 5,0 m.

PKW-Abstellflächen

- (9) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei Pflanzung von mittelkronigen Bäumen ist punktuell mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,0 m Höhe und bei großkronigen Bäumen ist punktuell mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,5 m Höhe (Mindestwurzelraumvolumen 50m³) zu überdecken.

Geländeveränderungen

- (10) Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) sind nur zur geringfügigen Adaption des Niveaus im Ausmaß von max. +/- 1,0 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden.
- (11) Für Böschungen ist eine Neigung von höchstens 30° zulässig. Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.

Sonstiges

- (12) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.
- (13) Für Bauplatz A gilt: Lärmschutzwände sind überwiegend zu begrünen, wobei eine bauplatzseitige Begrünung ausreicht.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (2) Die Vorgaben des Absatz 1 gelten nicht für Lärmschutzwände.
- (3) Die Errichtung von Lärmschutzwänden ist auf dem Bauplatz A ausschließlich gemäß Eintragung im Plan bis zu einer maximalen Höhe von 2,20 m zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 28.11.2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 04.07.2019, mit welcher der 04.30.0 Bebauungsplan „Papiermühlgasse – Wiener Straße“ beschlossen wurde, außer Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-120885/2023/0002

06.34.0 Bebauungsplan

„Conrad-von-Hötzendorf-Straße – Evangelimanngasse – Johann-Sebastian-Bach-Gasse“
VI. Bez., KG Jakomini

Der Entwurf des 06.34.0 Bebauungsplanes „Conrad-von-Hötzendorf-Straße – Evangelimanngasse – Johann-Sebastian-Bach-Gasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1. StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 28. November 2024 bis Donnerstag, dem 06. Februar 2025

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag, 8:00 bis 12:30 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag, 8.00 bis 14.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-130244/2024/0002

15.10.0 Bebauungsplan „Forstergasse“

XV. Bez., KG 63128 Wetzelsdorf

Der Entwurf des 15.10.0 Bebauungsplanes „Forstergasse“ wird gemäß
§ 40 Abs. 6 Z 1. StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 28. November 2024 bis Donnerstag, dem 06. Februar 2025

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt
Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der
Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag, 8:00 bis 12:30 Uhr), zur
allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag, 8.00 bis 14.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem
schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: Präs-142804/2024/0009

„Durchführung einer Volksbefragung“

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.11.2024, mit der eine Volksbefragung gemäß § 159 Steiermärkisches Volksrechtegesetz, LGBl. Nr. 87/1986 in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018, angeordnet wird.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.10.2024, GZ: Präs-142804/2024/0005, wird gemäß § 159 Steiermärkisches Volksrechtegesetz, LGBl. Nr. 87/1986 in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018, die Durchführung einer Volksbefragung für einen Teil der Stadt Graz, nämlich für den 13. Stadtbezirk Gösting, angeordnet:

Artikel I

1. Gegenstand der Volksbefragung: „Soll die Stadt Graz an Bund, Land und ÖBB mit der Forderung nach einer Verlegung des Verschiebebahnhofes Gösting an einen Standort außerhalb des Grazer Stadtgebietes herantreten?“
2. Befragungsgebiet: 13. Stadtbezirk der Landeshauptstadt Graz; Gösting
3. Tag der Volksbefragung: Sonntag, der 02. Februar 2025

Artikel II

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel sowie im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz verlautbart und tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz folgenden Tag in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-FSV-150587/2015/0051

Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr; Verbot des Feueranzündens und Rauchverbot

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl 1975/440 idF BGBl I 2023/144 (in Folge: ForstG), wird vom

1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025

in den Waldgebieten der Landeshauptstadt Graz sowie in der Nähe dieser Wälder (Gefährdungsbereich) jegliches Feueranzünden und Rauchen verboten.

Personen, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden gemäß § 174 Abs. 1 lit a Ziffer 17 ForstG mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,-- EURO oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die angeführten Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: Präs. 009783/2003/370

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat

Die Bürgermeisterin hat mit Zustimmung des Stadtsenates folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz erlassen.

Beschluss des Stadtsenates: 14. November 2024 GZ: Präs. 009783/2003/0370

Siehe Anhang

Rechtsgrundlage: § 35 Abs 4 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm § 1 Abs 4 erster Satz der Geschäftsordnung für den Stadtsenat, Anhang A Ziffer 6, jeweils in der geltenden Fassung

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

Bezeichnung	Hauptgruppe	Gruppen-Titel	Sachgruppe	
Magistratsdirektion	03.Hauptgruppe	Auftragsmanagement/Informations- und Kommunikationstechnologie	00MD- 305	Verwertung und Entsorgung von mobilen Endgeräten
	08.Hauptgruppe	Gleichstellungsmanagement		entfällt
Präsidialabteilung	17.Hauptgruppe	Servicestellen und Fundservice	Präs-1705	Erledigung im Auftrag anderer Dienststellen der Stadt Graz
	17.Hauptgruppe	Servicestellen und Fundservice	Präs-1706	Unterstützung bei der Erledigungen im Auftrag von Landes- und Bundesorganen sowie anderen Institutionen und Einrichtungen
	17.Hauptgruppe	Servicestellen und Fundservice	Präs-1707	Unterstützung von Bürger:innen bei diversen Antragstellungen
BürgerInnenamt	14. Hauptgruppe	Allgemeines gewerberechtliches Verfahren	0002-1412	Durchführung und Veranlassung von Gewerbekontrollen und Überprüfungen in gewerberechtlichen Angelegenheiten, ausgenommen Verfahren, die mit Stmk. BVB-Übertragungsverordnung an eine andere Bezirkshauptmannschaft übertragen wurden
Amt für jugend und Familie	08.Hauptgruppe	Frauen und Gleichstellung	0006- 801	Implementierung, Bearbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter in Graz und im Magistrat Graz
	08.Hauptgruppe	Frauen und Gleichstellung	0006- 802	Koordination von abteilungs- und organisationsübergreifenden Gleichstellungsmaßnahmen im Haus Graz (Gleichstellungsaktionsplan)
	08.Hauptgruppe	Frauen und Gleichstellung	0006- 803	Maßnahmen zur Verbesserung der Situation, zur Information und Unterstützung von Mädchen und Frauen in Graz
	08.Hauptgruppe	Frauen und Gleichstellung	0006- 804	Projekte und Veranstaltungen zu mädchen-, frauen- und gleichstellungsrelevanten Themen
	08.Hauptgruppe	Frauen und Gleichstellung	0006- 805	Öffentlichkeitsarbeit zu mädchen-, frauen- und gleichstellungsrelevanten Themen
	08.Hauptgruppe	Frauen und Gleichstellung	0006- 806	Publikationen und Studien zu mädchen-, frauen- und gleichstellungsrelevanten Themen
	08.Hauptgruppe	Frauen und Gleichstellung	0006- 806	Publikationen und Studien zu mädchen-, frauen- und gleichstellungsrelevanten Themen

	08.Hauptgruppe	Frauen und Gleichstellung	0006- 807	Erstellung von Berichten zur Gleichstellung in Graz, im Magistrat Graz und im Haus Graz
	08.Hauptgruppe	Frauen und Gleichstellung	0006- 808	Zusammenarbeit mit Mädchen- und Frauenberatungs- und Serviceeinrichtungen sowie frauen- und gleichstellungsrelevanten Organisationen und Netzwerken
	08.Hauptgruppe	Frauen und Gleichstellung	0006- 809	Förderungen und Kontrolle der Verwendung von Förderungen für Mädchen-, Frauen- und Gleichstellungsprojekte
	08.Hauptgruppe	Frauen und Gleichstellung	0006- 810	Vertretung der Stadt Graz bei Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten in Gremien
	08.Hauptgruppe	Frauen und Gleichstellung	0006- 811	entfällt
	09.Hauptgruppe	Gleichbehandlung	0006- 901	Servicestelle, Beratung bei und Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Steiermärkischen Landes-Gleichbehandlungsgesetz
	09.Hauptgruppe	Gleichbehandlung	0006- 902	Erstellung von Berichten zur Gleichbehandlung im Magistrat Graz
	09.Hauptgruppe	Gleichbehandlung	0006- 903	Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen zu gleichbehandlungsrelevanten Themen
	09.Hauptgruppe	Gleichbehandlung	0006- 904	Weiterbildungsmaßnahmen zu gleichbehandlungsrelevanten Themen im Magistrat Graz
	09.Hauptgruppe	Gleichbehandlung	0006- 905	Zusammenarbeit mit Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsstellen und Netzwerken
	09.Hauptgruppe	Gleichbehandlung	0006- 906	Vertretung der Stadt Graz bei Gleichbehandlungsangelegenheiten in Gremien
	09.Hauptgruppe	Gleichbehandlung	0006- 907	Frauenförderprogramm
Amt für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung	09.Hauptgruppe	Landwirtschaft	0015- 904	Entwicklung und Koordination sowie Prozess-, Projekt- und Förderungsabwicklung im Rahmen der Lebensmittel- und Landwirtschaftsstrategie

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4–153176/2024–0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Auriel Orion Ene legte sein Bezirksratsmandat im 6. Grazer Stadtbezirk Jakomini per 15. Oktober 2024 zurück.

Nach Vorlage der Verzichtserklärungen der vorgereichten Person, wird Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 16/2024 Herr Zdenko Lustig, geb. 1954, Pensionist, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr“ auf dieses Mandat im 6. Grazer Stadtbezirk Jakomini berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4–155203/2024–0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Daniela Helena Gmeinbauer legte ihr Gemeinderatsmandat mit Ablauf des 29. Oktober 2024 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024, wird Herr Mag. Klaus Frölich, Direktor der KFA Graz, geb. 1960, 8010 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag „Liste Siegfried Nagl - die Grazer Volkspartei“ auf dieses freigewordene Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-157101/2024-0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Mag. Klaus Frölich legt sein Gemeinderatsmandat mit 11. November 2024 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024, wird nach Vorlage der Verzichtserklärung von Daniela Helena Gmeinbauer, Herr Kurt Hohensinner, MBA, Behindertenpädagoge, geb. 1978, 8010 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag „Liste Siegfried Nagl - die Grazer Volkspartei“ auf dieses freigewordene Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4–155399/2024–0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Mag. Siegfried Nagl beantragte mit 31.10.2024 seine Streichung vom Wahlvorschlag „Liste Siegfried Nagl - die Grazer Volkspartei“.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Abs. 4 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024, wird Herr Mag. Siegfried Nagl, geb. 1963, 8010 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag „Liste Siegfried Nagl - die Grazer Volkspartei“ gestrichen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A10/8-148728/2024

Richtlinie zum Erhalt des Grazer Kinder-Radlbonus 2024/2025

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 zum Erhalt des Grazer Kinder-Radlbonus Gutscheins im Wert von 250 Euro.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt allen Grazer Kindern, welche eine dritte Klasse einer Grazer Volksschule oder einer privaten Volksschule in Graz besuchen und die ihren Hauptwohnsitz in Graz haben, eine einmalige, zweckgebundene Förderung in Höhe von 250 Euro.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient dazu, es den Eltern aller Grazer Kinder, die die in Abs. 1 genannten Bedingungen erfüllen, zu ermöglichen, ein Kinderfahrrad bzw. die dazu gehörige Sicherheitsausrüstung zu kaufen oder Serviceleistungen für Kinderfahrräder in Anspruch zu nehmen. Grazer Kinder sollen frühzeitig das Radfahren erlernen und die Freude am Radfahren soll geweckt werden.

§ 2 Ablauf der Förderung

- (1) Der Grazer Kinder-Radlbonus wird für alle Kinder gewährt, welche eine dritte Klasse einer Grazer Volksschule oder einer privaten Volksschule in Graz besuchen und ihren Hauptwohnsitz in Graz haben (für die genauen Kriterien siehe Abschn. II, § 6, Abs. 2)
- (2) Das Anmeldeformular, um den Gutschein abholen zu können, wird per Post an die Wohnadresse der Kinder versendet. Für den postalischen Versand wird seitens der Abteilung für Bildung und Integration eine aktuelle Schüler:innenliste der dritten Klassen, aller Grazer Volksschulen, zur Verfügung gestellt. Private Volksschulen werden hingegen separat kontaktiert und um Bekanntgabe der Schüler:innenlisten der dritten Klassen ersucht.
- (3) Der Gutschein kann von den Erziehungsberechtigten unter Vorlage der in §7 angeführten Unterlagen bei der Holding Graz am Andreas-Hofer-Platz 15, in dem auf der Website www.graz.at/kinder-radlbonus angegebenen Zeitraum, abgeholt werden.
- (4) Bei Verlust des Anmeldeformulars kann von den Erziehungsberechtigten persönlich ein Ersatzformular in der Abteilung für Verkehrsplanung, Europaplatz 20, abgeholt werden. Benötigt wird dazu ein amtlicher Lichtbildausweis der Erziehungsberechtigten und des Kindes bzw. ein Schulbesuchsnachweis des Kindes.
- (5) Die Gutscheine können bei ausgewählten Fahrradhändler:innen eingelöst werden. Eine Liste dieser Händler:innen findet sich auf der Website www.graz.at/kinder-radlbonus.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Die Förderhöhe beträgt **einmalig 250 Euro je Kind**, in Form von Gutscheinen.
- (2) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen werden.
- (3) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (4) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion

Die **Förderaktion** tritt mit 15.11.2024 **in Kraft** und gilt für das laufende Schuljahr 2024/25.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 5 Antragstellung

- (1) Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. Diejenigen Kinder, welche die Rahmenbedingungen zum Erhalt des Bonus erfüllen, bekommen das Anmeldeformular postalisch zugesendet.

§ 6 Förderwerber:in und Förderungsvoraussetzungen

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, welche die in Abs. 2 genannte Förderungsvoraussetzungen erfüllen.
- (2) Der Grazer Kinder-Radlbonus kann von Förderwerber: innen erhalten werden, wenn
 - a. das Kind im Förderzeitraum eine dritte Klasse an einer Grazer Volksschule oder privaten Volksschule besucht. Sollte das Kind eine mehrstufige Klasse besuchen, wird das Geburtsdatum des Kindes als Kriterium herangezogen. Der Geburtstag des Kindes muss hierfür zwischen dem 2.9.2015 und 1.9.2016 liegen,
 - b. der Hauptwohnsitz des Kindes in Graz liegt und
 - c. noch kein Kinder-Radlbonus in Höhe von 250 Euro für das Kind ausgegeben wurde.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann von den Förderungsvoraussetzungen abgewichen werden. Die Entscheidung dazu obliegt der Abteilung für Verkehrsplanung.

§ 7 Vorzulegende Unterlagen

Für den Erhalt des Grazer Kinder-Radlbonus müssen bei Abholung der Gutscheine folgende Unterlagen von den Förderwerber:innen vorgelegt werden:

- 1) vollständig ausgefülltes **Anmeldeformular**
- 2) **Amtlicher Lichtbildausweis der Förderwerber: innen**

§ 8 Pflichten

Die Förderwerber:innen verpflichten sich, den Gutschein zweckgebunden, nur für die dafür vorgesehenen Förderungsobjekte und Förderungsleistungen, einzulösen. Diese sind der Kauf eines Kinderfahrrades, der Erwerb von Sicherheitsausrüstung für Kinder (Fahradhelm, Fahrradschloss, Klingel, Reflektoren) oder die Inanspruchnahme von Fahrradservices für Kinderfahrräder.

§ 9 Höhe der Förderung

Die Höhe des Grazer Kinder-Radlbonus beträgt 250 Euro (einmalig je Kind). Die Gutscheine werden in Form von 25 x 10 Euro Gutscheinen ausgegeben und können daher auch gesplittet eingelöst werden.

§ 10 Rückforderung der Förderung

Bei zweckwidriger Nutzung der Förderung sind die Förderwerber:innen verpflichtet, den zweckwidrig genutzten Förderungsbetrag an die Stadt Graz zurück zu bezahlen.

§ 11 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A2-142692/2024/0001

Richtlinie Benützungsentgelt für Trauungssaal

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 02.12.2004 in der Fassung vom 17.10.2024, mit der die Einhebung eines Benützungsentgelts für Trauungssaal im Rathaus beschlossen wird.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat gem. § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz. LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 77/2024 beschlossen:

Das Benützungsentgelt für Trauungen im Trauungssaal im Rathaus beträgt € 25,-- pro Trauung.

Die Magistratsabteilung 2 – Bürger:innenamt wird ermächtigt, diesen Betrag einzuheben.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0104

Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Einkommenskriterien (Themenpaket Wärmeförderung)

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Einkommenskriterien

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Umstellung der Wohnungsheizung inklusive Warmwasserbereitung auf Fernwärme nach sozialen Einkommenskriterien.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumheizung und der Warmwasserbereitung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderungsrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte

Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

7. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderungsrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderungswerber:in auf ein Konto jener Institution (Zahlungsempfänger:in, wie z.B. Installationsunternehmen, Hausverwaltung, oder Vergleichbares), welche die Heizungsumstellung durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

9. Fernwärmehausanlage

Eine **Fernwärmehausanlage** besteht aus allen Installationen bzw. technischen Einrichtungen, die als Teil der Kundenanlage für die Fernwärmeversorgung **eines** oder **mehrerer Gebäude (Objekte)** erforderlich sind und die nicht einer der Wohneinheit zugehörigen Installation zuzurechnen sind.

10. Fernwärme

Als Fernwärme gilt jedenfalls ein Bezug von Wärme aus dem Versorgungsnetz der Energie Graz GesmbH & Co KG (EGG) bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Andere Versorgungsnetze sind hinsichtlich ihres Anteiles an der Kraft-Wärme-Kopplung, des Primärenergiefaktors sowie der

Emissionsbelastung der gelieferten Wärme und der damit verbundenen Immissionsbelastung im Stadtgebiet von Graz einer Einzelfallprüfung auf Gleichwertigkeit mit Fernwärme der EGG zu unterziehen.

11. Feuerstätte

Eine **Feuerstätte** ist eine wärmeerzeugende Geräteeinheit, in der Verbrennungsprodukte entstehen, die an die Außenluft abgeführt werden müssen (im Sinne der Begriffsbestimmungen im § 4 Z 27 des Stmk. BauG in Verbindung mit § 6 Abs. 8 in der Fassung LGBl. Nr. 73/2023 vom Juli 2023).

§ 3 Förderungshöhe und Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) **Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften**, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind **nicht antragsberechtigt**.
- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als **„De minimis“-Beihilfe** im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung der Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).
- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.**
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) **Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt** (z.B. bei Ratenzahlungen) können **nicht angenommen** werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Förderungsgegenstand nicht für **zumindest 10 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und **angemessen in Funktion** gehalten wird,
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das Objekt und /oder den ggst. Förderungsgegenstand nicht vorhanden sind und

- e) das Wohnverhältnis aufgelöst wird (Lösung des Mietvertrages, Verkauf der Wohnung), die Verpflichtung zur Rückzahlung erlischt, wenn die Förderung zumindest anteilmäßig an eine/n (berechtigte/n) Nachfolger:in weitergegeben wird.

(2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 12 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderungszusage nach dieser Förderungsrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand**, die der/die Förderungswerber:in unabhängig davon vor der Förderungsbeantragung bzw. der Realisierung des Förderungsgegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Förderungsgegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

§ 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind
 - a) Wohnungseigentümer:innen,
 - b) Eigentümer:innen von Gebäuden,
 - c) Wohnbauträger,
 - d) Hauptmieter:innen,
 - e) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
 - f) dinglich Nutzungsberechtigte und Pächter:innen, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, sowie
 - g) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt.

- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind bei der Förderungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- 1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- 2) Wenn weitere **Stellen** (Land, Bund oder Vergleichbare) **gefördert** haben, sind die **Förderungsbestätigungen** mit den ermittelten Grundlagen für den Förderungsbetrag vorzulegen (nicht älter als 3 Monate).
- 3) Wenn **keine weiteren Stellen** (Land, Bund oder Vergleichbare) **gefördert** haben: **Vollständig bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Förderungsgegenstand (**nicht älter als 3 Monate**) bzw. mit **Bestätigung** einer **Fachfirma** bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung**.
- 4) Nachweis über die **Berechtigung als Förderungswerber:in** (siehe § 5 Abs. 3).
- 5) **Einkommensnachweise** aller im Haushalt lebender Personen, wie mit gültiger SozialCard der Stadt Graz und/oder alle Nachweise über das (monatliche) **Einkommen**, woraus sich ein ‚errechnetes monatliches Gesamteinkommen‘ ergibt gemäß „Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2024/2025)“, Abs. 4 „Einkommen“, mit der Abänderung, dass die Punkte 16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder, 21. Familienbeihilfe und 22. Kindergartenhilfe **nicht zum errechneten Gesamteinkommen** gezählt werden. Daraus errechnet sich das gesamte Nettoeinkommen.
- 6) Auf Verlangen der Förderungsstelle ist ein **erweiterter Einkommensnachweis** der letzten drei Kalenderjahre vorzulegen. Liegt das aktuelle Einkommen unterhalb von 50 % des Durchschnittes der letzten drei Kalenderjahre, ist der so ermittelte Durchschnitt des Nettoeinkommens der letzten drei Kalenderjahre für die Errechnung der Förderungshöhe heranzuziehen.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

Eine Heizungsumstellung (ggf. auch mit Umstellung der Warmwasserbereitung) auf Fernwärme kann gefördert werden, wenn

- (1) der Förderungsgegenstand bestimmungsgemäß in Funktion ist und das Datum der vollständig bezahlten Rechnung nicht länger als 3 Monate zurückliegt. Im Sinne von § 4 dieser Förderungsrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (2) die Wohnung einer ständigen Nutzung dient oder dienen wird,
- (3) alle Genehmigungen für die Wohnnutzung vorliegen,
- (4) die neue Heizanlage (ggf. auch mit Umstellung der Warmwasserbereitung) in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht,
- (5) sich der/die Förderungswerber:in verpflichtet
 - a) die errichtete Anlage ordnungsgemäß zu betreiben,
 - b) **Feuerstätten in Gebäuden (Objekten)**, die an die **Fernwärme angeschlossen** sind – ausgenommen bei einer fremdverschuldeten Unterbrechung der Fernwärmeversorgung

- nicht zu verwenden. Speicheröfen (z. B. Kachelöfen) hingegen dürfen in derartigen Gebäuden (Objekten), die an die Fernwärme angeschlossen sind, als Zusatzheizung betrieben werden und
 - c) eine allfällige, angemeldete Kontrolle der Heizanlage bzw. der Warmwasserbereitung durch die Förderungsstelle oder einer von ihr beauftragten Person zu gestatten.
- (6) Die Förderungsvoraussetzungen müssen während des gesamten Zeitraums zwischen der ordnungsgemäßen Antragstellung und der vorgegebenen Mindestnutzungsdauer (§7 Abs. 1 Lit c) erfüllt sein.

§14 Höhe der Förderung

- (1) Bei der Umstellung der Heizung (ggf. auch mit Umstellung der Warmwasserbereitung) auf Fernwärme werden jene Aufwendungen gefördert, die sich aus dieser Umstellung der bisherigen Heizung, bezogen auf die gegenständliche Wohnung, ergeben.
- (2) Die Höhe der anrechenbaren Kosten wird vom Umweltamt der Stadt Graz anhand der Leistungsbeschreibung und eines festgelegten Schlüssels ermittelt (siehe § 14 Abs. 3).
- (3) Die Ermittlung der Höhe der Förderung erfolgt nachfolgenden Kriterien:
 - a) Die Förderung beträgt inkl. USt. **maximal 150 Euro/m² Wohnnutzfläche**, jedoch mit dem maximalen Förderungsbetrag pro Haushalt gemäß Lit. b.
 - b) Das Ausmaß der Förderung beträgt **30 bis 100 % der anrechenbaren Kosten**, wobei die Maximalsätze gemäß a) nicht überschritten werden dürfen bzw. ist der **maximale Förderungsbetrag mit 7.000 Euro** je Förderungsfall (Haushalt) begrenzt. Die **Prozentsätze** richten sich nach dem **gesamten Nettoeinkommen**, errechnet gem. § 12 Abs. 5, bzw. nach dem Durchschnitt des Nettoeinkommens gemäß § 12 Abs. 6, und sind der nachstehenden **Tabelle 1** zu entnehmen:

Tab. 1: Prozentsätze anhand des berechneten **Nettoeinkommens*** und Anzahl der Personen

Förderung in Prozent der anrechenbaren Kosten	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
100 %	1.354	1.522	1.690	1.858	2.026	2.194	2.362	2.530
90 %	1.470	1.638	1.806	1.974	2.142	2.310	2.478	2.646
80 %	1.586	1.754	1.922	2.090	2.258	2.426	2.594	2.762
70 %	1.703	1.871	2.039	2.207	2.375	2.543	2.711	2.879
60 %	1.819	1.987	2.155	2.323	2.491	2.659	2.827	2.995
50 %	1.935	2.103	2.271	2.439	2.607	2.775	2.943	3.111
40 %	2.051	2.219	2.387	2.555	2.723	2.891	3.059	3.227
30 %	2.167	2.335	2.503	2.671	2.839	3.007	3.175	3.343

* Berechnetes gesamtes Nettoeinkommen (= Jahresnettoeinkommen inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld dividiert durch 12) in EURO

Stand: Anpassung per 14.11.2024

- (4) In begründeten Sonderfällen können zusätzlich die Kosten der Wärmedämmung, sowie besondere wärmetechnische Innovationen, angemessen gefördert werden.
- (5) Förderungswerber:innen der Stadt Graz, welche eine gültige **SozialCard** der Stadt Graz besitzen, können (vorbehaltlich der Einschränkung nach § 14 Abs. 3 Lit. a) ohne Einkommensprüfung 100 % der anrechenbaren Kosten als Förderung zuerkannt werden.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0104

Richtlinie für die Förderung zur Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten (Themenpaket Wärmeförderung)

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung zur Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten bei Wohnnutzung.

- (1) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumwärme durch Wärmedämmung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderungswerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen. Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht,

Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

7. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Oberste Geschosdecke

Jene **Geschosdecke**, die die beheizten Wohnräume nach oben hin zum **unbeheizten, unausgebauten Dachraum**, bzw. bei Flachdächern nach außen hin, abschließt.

9. Handelsüblicher Dämmstoff

Handelsübliche **Dämmstoffe** sind Dämmmatten, -platten, Schütt- oder Einblasdämmungen aus Mineralwolle (Steinwolle, Glaswolle), Holzfasern, Glas- und Mineralschäume, Zellulose, Kork, Hanf, Flachs und Schafwolle in gängiger Dicke bzw. Höhe.

§ 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) **Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften**, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind **nicht antragsberechtigt**.
- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als „**De minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung des/r Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem

aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).

- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.**
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt (z.B. bei Ratenzahlungen) können nicht angenommen werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Förderungsgegenstand nicht für **zumindest 7 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und **angemessen in Funktion** gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 9 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderungszusage nach dieser Förderungsrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand**, die der/die Förderungswerber:in unabhängig davon vor der Förderungsbeantragung bzw. der Realisierung des Förderungsgegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Förderungsgegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

§ 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind
 - a) Wohnungseigentümer:innen,
 - b) Eigentümer:innen von Gebäuden,
 - c) Wohnbauträger,
 - d) Hauptmieter:innen,
 - e) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine, Wohn- und Pflegeheime
 - f) dinglich Nutzungsberechtigte und Pächter:innen,
 - g) Hausverwaltungen und
 - h) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind bei der Förderungsstelle folgenden **Unterlagen** einzureichen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) **Vollständig bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung, insbesondere die **Dämmfläche** im geförderten Objekt, und Zahlungsnachweis/e der beantragten Maßnahme (nicht älter als 3 Monate) gemäß Förderungszweck
- (3) Nachweis über die **Berechtigung als Förderungswerber:in** (siehe § 5 Abs. 3)
- (4) Nachweis über das **Datum der Baueinreichung bzw. der Baumaßnahme** zur Herstellung der ggst. Geschosßdecke im Sinne von § 13 Abs. 3
- (5) Das im geförderten Objekt **gedämmte Flächenausmaß** (m²) ist entweder auf der Rechnung gemäß § 12 Abs. 2 oder in einer entsprechenden gesonderten Bestätigung der ausführenden Fachfirma nachzuweisen
- (6) **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung** (insbesondere wärme- und brandschutztechnisch) unter Angabe der Art und Stärke des verwendeten Dämmmaterials
- (7) Auf Verlangen der Förderungsstelle ist eine **U-Wert Berechnung** für die Deckenkonstruktion vor und nach der Sanierung vorzulegen (insbesondere bei Unterschreitung der Mindestdämmstärke gem. § 13 Abs. 2 bzw. Verwendung eines nicht handelsüblichen Dämmstoffes gem. § 2 Z9)
- (8) **Fotos** von der durchgeführten Maßnahme gemäß Förderungszweck

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

Eine **Dämmung der obersten Geschosßdecke von Altbauten** kann gefördert werden, wenn

- (1) der Förderungsgegenstand bestimmungsgemäß in Funktion ist und das Datum der vollständig bezahlten Rechnung nicht länger als 3 Monate zurückliegt. Im Sinne von § 4 dieser Förderrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (2) die durchschnittliche Dämmstärke mind. 25 cm handelsüblicher Dämmstoffe beträgt bzw. der U-Wert nach der Sanierung höchstens 0,16 W/m²K beträgt,
- (3) das Datum der Baueinreichung des Gebäudes vor dem 01.01.2000 liegt und seither keine Baumaßnahmen gesetzt wurden, die eine verpflichtende Dämmung der ggst. obersten Geschosßdecke beinhaltet hätten,

- (4) die unter der obersten Geschossdecke liegenden Räume einer ständigen Wohnnutzung bzw. dem ständigen nicht-betrieblichen Aufenthalt dienen, wobei Deckenflächen, die zusammenhängend zur Vermeidung von Wärmebrücken mitgedämmt werden (wie das Stiegenhaus, Auskragungen oder Vergleichbares) einbezogen werden können und
- (5) der Deckenaufbau in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht (insbesondere des Brandschutzes) entspricht.
- (6) Die Förderungsvoraussetzungen müssen während des gesamten Zeitraums zwischen der ordnungsgemäßen Antragstellung und der vorgegebenen Mindestnutzungsdauer (§7 Abs. 1 Lit c) erfüllt sein.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Bei der Dämmung der obersten Geschossdecke werden jene **anrechenbaren Kosten** für die Förderungsermittlung herangezogen, die sich aus der nachträglichen Dämmung u.a. gemäß § 13 Abs. 4 ergeben.
- (2) Die **Höhe der anrechenbaren Kosten** wird vom Umweltamt der Stadt Graz anhand der gedämmten Fläche gemäß § 13 Abs. 4 ermittelt.
- (3) Die Ermittlung der Höhe der Förderung erfolgt nachfolgenden Kriterien:
 - a) die Förderung beträgt **maximal 20 Euro pro m²** der **anerkannten gedämmten** obersten Geschossdeckenfläche und
 - b) die **Förderung** beträgt **maximal 50 %** der **anrechenbaren Kosten bzw. maximal 3.000 Euro**.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0104

Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen (Themenpaket Solarförderung)

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung von thermischen Solaranlagen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von thermischen Solaranlagen für die Wärmeenergieversorgung für den Wohnbereich.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Warmwasserbereitung und der Raumwärmebereitstellung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen. Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

7. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Thermische Solaranlage

Eine Anlage zur Bereitstellung von Wärmeenergie für die Brauchwasserbereitung (nicht für Pools oder Vergleichbares) und/oder Versorgung mit Heizwärme für Wohnräume.

9. Aperturfläche

Bezeichnet die freie Fläche der Öffnung, durch die das Sonnenlicht in den Kollektor eintreten kann.

§ 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) **Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften**, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind **nicht antragsberechtigt**.
- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als „**De minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit **einem Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung der Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender

Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).

- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.**
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) **Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt** (z.B. bei Ratenzahlungen) können nicht angenommen werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Förderungsgegenstand nicht für **zumindest 7 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und **angemessen in Funktion** gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 9 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderungszusage nach dieser Förderungsrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand**, die der/die Förderungswerber:in unabhängig davon vor der Förderungsbeantragung bzw. der Realisierung des Förderungsgegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Förderungsgegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

§ 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind
 - a) Wohnungseigentümer:innen,
 - b) Eigentümer:innen von Gebäuden,
 - c) Wohnbauträger,
 - d) Hauptmieter:innen,
 - e) Hausverwaltungen
 - f) Betreiber:innen von Wohnheimen,
 - g) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
 - h) dinglich Nutzungsberechtigte und Pächter:innen,
 - i) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt und
 - j) freiberuflich Tätige.

- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs.3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderungsstelle einzureichen:

- 1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- 2) **Vollständig bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Förderungsgegenstand (nicht älter als 3 Monate) bzw. **mit Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung**.
- 3) Nachweis über die **Berechtigung als Förderungswerber:in** (siehe § 5 Abs. 3)
- 4) **Technischer Anlagenbericht** mit Anlagenschema (allgemein), erwartetem **thermischen Solar-Ertrages** oder Vergleichbares
- 5) **Lageplan** mit Darstellung der Kollektoren aus dem die Orientierung des Objektes und der Anlage hervorgeht oder ein Luftbild
- 6) **Foto/s** der realisierten Anlage mit montierten Kollektoren
- 7) Nachweis über die **Anzahl** bei mehreren **Wohneinheiten** (wie Stromabrechnungen oder Vergleichbares)

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Förderungsgegenstand muss bestimmungsgemäß in Funktion sein und das Datum der **vollständig bezahlten Rechnung nicht länger als 3 Monate** zurückliegen. Im Sinne von § 4 dieser Förderrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (2) Die Solaranlage muss für Gebäude, die **überwiegend Wohn- oder Vereinszwecken** dienen, Warmwasser und/oder Raumwärme bereitstellen (darüber hinaus gehende Kollektorflächen wie z.B. für die Beheizung von Schwimmbädern oder die ausschließliche Einspeisung in ein Fernwärmenetz sind von der Förderung ausgenommen).
- (3) Alle Genehmigungen für die Wohnnutzung liegen vor.
- (4) Die Installation der Kollektoren hat in eine **West-südwest- bis Ost-südost**richtung zu erfolgen.
- (5) Die Anlage muss so ausgelegt sein, dass der **Warmwasserbedarf im Sommerhalbjahr** durch die Solaranlage weitestgehend abgedeckt wird.
- (6) Die **Aperturfläche** muss mindestens 4 m² betragen.

- (7) Bei **zwingenden rechtlichen Vorgaben** zur Errichtung (gesetzliche Verpflichtung, Bescheid) erfolgt keine Gewährung einer Förderung. Es können aber Solaranlagen in der Gesamtfläche gefördert werden, wenn eine Heizungseinbindung oder eine ganzjährig verfügbare Fernwärmeversorgung vorhanden ist.
- (8) Die Förderungsvoraussetzungen müssen während des gesamten Zeitraums zwischen der ordnungsgemäßen Antragstellung und der vorgegebenen Mindestnutzungsdauer (§7 Abs. 1 Lit c) erfüllt sein.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung von thermischen Solaranlagen beträgt **100 Euro je m² Aperturfläche**, jedoch maximal **2.000 Euro je Wohneinheit**.
- (2) Wenn **zwingende rechtliche Vorgaben** zur Errichtung (gesetzliche Verpflichtung, Bescheid) vorliegen, aber eine **Heizungseinbindung oder** eine ganzjährig verfügbare **Fernwärmeversorgung** besteht (§ 13 Abs. 7), reduziert sich die Förderung von thermischen Solaranlagen auf **50 Euro pro m² Aperturfläche**, jedoch maximal **2.000 Euro je Wohneinheit**.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0104

Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen (Themenpaket Solarförderung)

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen an/bei mehrgeschossigen Objekten mit Wohnnutzung für deren Energieversorgung.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und des Verbrauches fossiler Energieträger im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderungswerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen. Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die

legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages

7. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften

8. Photovoltaik-Gemeinschaftsanlage

Eine von einem/r Förderwerber:in selbst oder einem Dritten errichtete und/oder betriebene gemeinschaftliche Photovoltaikanlage („gemeinschaftliche Erzeugungsanlage“ im Sinne einschlägiger gesetzlicher Regelungen) am/beim zu versorgenden Objekt zur Erzeugung von elektrischer Energie, für den Eigenverbrauch im Wohn- und Gemeinschaftsbereich (wie für Beleuchtung, Lift, Waschküche, E-Ladestation oder Vergleichbares) und zur Netzeinspeisung des Stromüberschusses.

9. Eigennutzung

Eine Eigennutzung des am Objekt von der Gemeinschaftsanlage generierten PV-Stromes liegt dann vor, wenn von allen antragsberechtigten Haushalten entsprechende ideelle Anteile am Eigentum an der Anlage bestehen bzw. diese durch eine bereits vorliegende vertragliche Vereinbarung innerhalb von maximal 15 Jahren hergestellt wird und dieser PV-Strom selbst verwendet wird. Die

Eigennutzung besteht aus dem Eigenenergieverbrauch im engeren Sinne und der Netzeinspeisung des Stromüberschusses.

§ 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind nicht antragsberechtigt.
- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als **„De minimis“-Beihilfe** im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung der Förderungswerber:in.

- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).
- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.**
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt (z.B. bei Ratenzahlungen) können nicht angenommen werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Förderungsgegenstand nicht für **zumindest 7 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und **angemessen in Funktion** gehalten wird.
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand** nicht vorhanden sind.

- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 9 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderungszusage nach dieser Förderungsrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand**, die der/die Förderungswerber:in unabhängig davon vor der Förderungsbeantragung bzw. der Realisierung des Förderungsgegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Förderungsgegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

§ 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** sind **Eigentümer:innen des Förderungsgegenstands**. Im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind das
- a) Eigentümer:innen von Objekten an denen der Förderungsgegenstand errichtet wird
 - b) eingetragene Wohnungseigentümergeinschaften (wie Wohnungseigentümergeinschaft WEG, Personenvereinigungen PV, oder Vergleichbares) mit einer bevollmächtigten Vertretung
 - c) Bauträger, Projektabwickler
 - d) Sonstige Eigentümer:innen wie Vereine, Genossenschaften, Institutionen, Energieversorger oder Vergleichbares
 - e) Betreiber:innen der Anlage (wie Contractor, Vereine, oder Vergleichbares)

(2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Diese Förderungsabwicklung kann in einem „**einstufigen** Verfahren“ oder in einem „**zweistufigen Verfahren**“ mit Zusicherung erfolgen.

A) Zweistufiges Verfahren

- I) **Stufe 1: Vorverfahren und Zusicherung**
 - a) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
 - b) Nachweis über die **Berechtigung als Förderungswerber:in** (siehe § 5 Abs. 3)
 - c) Aufgeschlüsselter **Kostenvoranschlag** mit überprüfbarer detaillierter technischer Leistungsbeschreibung für den ggst. Förderungsgegenstand
 - d) **Detaillierter Projektbericht** mit Anlagenschema, Angaben zur erwarteten Leistung in kWp, rechnerischer Jahresenergieerzeugung in kWh und voraussichtlicher Eigenenergieverbrauchsanteil
 - e) **Lageplan**, aus dem die Orientierung des Objektes und der Anlage hervorgeht oder ein Luftbild
 - f) Beschreibung des **Verrechnungsmodells** (inklusive eines eventuellen Eigentumsüberganges)
 - g) Eine vorläufige **Liste** der teilnehmenden **Haushalte** mit folgenden Angaben:
 - Objektadresse mit Türnummer (Top-Nummer)
 - Leistung des jeweiligen ideellen Anteils an der Anlage
 - nachvollziehbare Zuordnung des jeweiligen ideellen Anteils
 - Angabe, ob eine Eigennutzung (gemäß § 2 Z 9) des PV-Stromes erfolgt

Bei Erfüllung der Förderungsvoraussetzung und Vollständigkeit des Antrages erfolgt eine **Zusicherung** unter Angabe des maximal möglichen Förderungsbetrages auf Basis der Förderungsrichtlinie mit Zustellnachweis.

Ab Zustellungsdatum der Zusicherung gilt eine **Frist von 12 Monaten** für die Errichtung der Anlage (die Betriebsbereitschaft der Anlage muss gegeben sein) und für die ordnungsgemäße **Einreichung** gem. **Stufe 2**.

In besonders **begründeten Ausnahmefällen** (lange Genehmigungsabläufe, unerwartete technische und oder rechtliche Schwierigkeiten beim Umbau, Einschränkung bei den Umbauarbeiten und ähnlichem), kann diese Frist **auf maximal 13 Monate** verlängert werden.

Diese Zusicherung verliert ihre Gültigkeit am Ende des ersten Werktages nach Ablauf der zugesicherten Frist ab Zustellung.

- II) **Stufe 2: Endprüfung und Auszahlung** (ergänzend zu Unterlagen aus Stufe 1)
- a) **Vollständig bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Förderungsgegenstand
 - b) Erforderlichenfalls **aktualisierte Unterlagen** bei Änderungen in Bezug auf die in Stufe 1 eingereichten Unterlagen, wie Abnahmebefund, Inbetriebnahmebestätigung oder Vergleichbares
 - c) Jedenfalls eine **aktualisierte Haushaltsliste** der teilnehmenden Berechtigten, wie unter Stufe 1 beschrieben, ergänzt mit Name, Geburtsdatum und Unterschrift, wenn eine Eigenenergienutzung (gemäß § 2 Z7) besteht.
 - d) **Netzzutrittsvertrag**, insbesondere mit Angabe der **Zählpunktnummer**
 - e) Bei gesetzlicher Erforderlichkeit ein entsprechender **Errichtungs-** und **Betriebsvertrag**
 - f) **Foto/s** der realisierten Anlage mit montierten Module

Der Antrag gilt bei **Nichteinhaltung der Frist** gem. **Pkt. I** als **zurückgezogen**.

B) Einstufiges Verfahren

- a) Vollständig ausgefülltes **Antragformular**
- b) **Vollständig bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Förderungsgegenstand (**Rechnungsdatum nicht älter als 3 Monate**)
- c) Nachweis über die **Berechtigung als Förderungswerber:in** (siehe § 5 Abs. 3)
- d) **Technischer Anlagenbericht** mit Anlagenschema, Angaben zur erwarteten Leistung in kWp, rechnerischer Jahresenergieerzeugung in kWh der Anlage und voraussichtlicher Eigenenergieverbrauchsanteil
- e) Abnahmebefund, Inbetriebnahmebestätigung oder Vergleichbares
- f) **Lageplan**, aus dem die Orientierung des Objektes und der Anlage hervorgeht oder ein Luftbild
- g) **Foto/s** der realisierten Anlage mit montierten Modulen
- h) Vertrag, welcher die **Teilnahme** an der **Gemeinschaftsanlage** regelt
- i) **Netzzutrittsvertrag**, insbesondere mit Angabe der **Zählpunktnummer**
- j) Bei gesetzlicher Erforderlichkeit ein entsprechender Errichtungs- und Betriebsvertrag
- k) Beschreibung des Verrechnungsmodells (inklusive eines eventuellen Eigentumsüberganges)

- l) Eine aktuelle **Haushaltsliste** der teilnehmenden Berechtigten ist mit den Angaben gem. § 12 Lit A. Stufe 2 vorzulegen.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- 1) Der Förderungsgegenstand muss bestimmungsgemäß in Funktion sein. Im Sinne von § 4 dieser Förderrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- 2) Die Anlage muss der **ständigen Nutzung** dienen.
- 3) Gefördert werden **dachintegrierte**, auf **Dächern aufgestellte** oder **fassadenintegrierte** Photovoltaikanlagen als gemeinschaftliche Energieerzeugungsanlagen.
- 4) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine **West- bis Ostrichtung** zu erfolgen.
- 5) Das Objekt muss **zumindest 5 Haushalte** oder 5 Wohneinheiten haben.
- 6) Es müssen **zumindest 3 eigenständige Haushalte** oder 3 Wohneinheiten je Netzzugangspunkt an der gemeinschaftlichen Energieerzeugungsanlage beteiligt sein.
- 7) Alle Genehmigungen für die Wohnnutzung durch die Haushalte liegen vor.
- 8) Es muss ein **Netzeinspeisevertrag** für die gemeinschaftliche Energieerzeugungsanlage vorliegen bzw. gem. § 12 Lit. A in der Stufe 2.
- 9) Der rechnerische Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Photovoltaikanlage muss **zumindest 900 kWh pro kWp**, bei fassadenintegrierten Photovoltaikanlage jedoch **zumindest 600 kWh pro kWp ergeben**.
- 10) Über die Jahresertragsdaten der ersten 5 Betriebsjahre sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.
- 11) Anlagen, die nach einem **Bürger:innenbeteiligungsmodell** errichtet bzw. abgewickelt werden, insbesondere von Versorgungsunternehmen, sind von dieser Förderrichtlinie **nicht erfasst**.
- 12) Bei zwingenden rechtlichen Vorgaben zur Errichtung (Gesetzliche Verpflichtung, Bescheid) erfolgt keine Gewährung einer Förderung.
- 13) Die Förderungsvoraussetzungen müssen während des gesamten Zeitraums zwischen der ordnungsgemäßen Antragstellung und der vorgegebenen Mindestnutzungsdauer (§7 Abs. 1 Lit c) erfüllt sein.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Wenn eine **Eigennutzung** (gem. § 2 Z 9) besteht, dann gilt:
- a) Die Förderung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen beträgt **300 Euro pro kWp** und anspruchsberechtigtem **Haushalt**, maximal jedoch bis zu einem Betrag von **20.000 Euro je Objekt**.
 - b) **Pro** anspruchsberechtigtem **Haushalt** im **Objekt** sind **maximal 2,0 kWp** förderbar.
 - c) Eine **nochmalige Förderung bei Weitergabe** von jeweiligen ideellen **Anteilen** ist **nicht möglich**.
- (2) Für Förderungswerber:innen, bei denen **keine Eigennutzung** (gem. § 2 Z1; wie Bauträger, Hausverwaltungen, sonstige Eigentümer:innen und (gewerbliche) Betreiber:innen der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage oder vergleichbare), und die demnach den produzierten Strom zur Verwendung an anspruchsberechtigte Haushalten im Objekt **weitergeben und verrechnen**, gilt:
- a) Die Förderung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen beträgt **190 Euro pro kWp** und anspruchsberechtigtem **Haushalt**, maximal jedoch bis zu einem Betrag von **20.000 Euro je Objekt**.
 - b) **Pro** anspruchsberechtigtem **Haushalt** im **Objekt** sind **maximal 2,0 kWp** förderbar.
 - c) Eine nochmalige **Förderung bei Weitergabe** von jeweiligen ideellen **Anteilen** ist **nicht möglich**.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0104

Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten (Themenpaket Mobilitätsförderung)

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung zum Ankauf von neuen umweltfreundlichen Fahrzeugen für Betreiber:innen von Fahrzeugflotten.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO₂-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderungswerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Umweltfreundliche Fahrzeugflotte

Umweltfreundliche Fahrzeugflotten bestehen aus Fahrzeugen (wie Autos oder Vergleichbares) mit ausschließlich elektrischem Antrieb.

§ 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind nicht antragsberechtigt.
- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als **„De minimis“-Beihilfe** im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an

denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung des/r Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).
- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen**.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die gültigen Kauf-, Kredit- und Leasingverträge gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Förderungsgegenstand nicht für **zumindest 4 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird (ausgenommen ist dies aufgrund eines Totalschadens) und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 6 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderungszusage nach dieser Förderungsrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen für den ggst. Förderungsgegenstand**, die der/die Förderungswerber:in unabhängig davon vor der Förderungsbeantragung bzw. der Realisierung des Förderungsgegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Förderungsgegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

§ 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind gewerbliche Unternehmen sowie karitativen Vereine und Institutionen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung insbesondere mit Fahrzeugflotten, die
 - a) das Taxigewerbe oder Mietwagen im Taxibetrieb (überwiegend) gem. § 25 der Steiermärkischen Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2013 aufgrund einer Konzession betreiben oder
 - b) für die Stadt Graz soziale Dienste im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes verrichten,
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind bei der Förderungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Ein Nachweis über eine **aufrechte Konzession** (Taxis, oder Vergleichbares) oder einen **Vertrag** mit der Stadt Graz (Soziale Dienste) oder GISA-Auszug
- (3) Gültige **Kauf-, Kreditvertrag oder Leasingvertrag** des ggst. Fahrzeuges
- (4) **Zahlungsbeleg**
- (5) **Zulassungsschein** zum Nachweis der gültigen **Erstzulassung** bzw. **Anmeldung (nicht älter als 3 Monate)** des ggst. Fahrzeuges auf den/die Förderungswerber:in

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz den Betreiber:innen von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten beim Ankauf eines Fahrzeuges (Autos) mit **ausschließlich elektrischem Antrieb**, gemäß § 2 Z5 dieser Förderungsrichtlinie einen Zuschuss, wenn

- (1) der Förderungsgegenstand bestimmungsgemäß in Funktion ist und ein gültigen **Kauf-, Kreditvertrag oder Leasingvertrag vorliegt**. Im Sinne von § 4 dieser Förderrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Verträge erst ab einem Datum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (2) Die Erstzulassung bzw. Anmeldung des ggst. Fahrzeuges auf den/die Förderungswerber:in darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen.
- (3) Die im Rahmen dieser Aktion geförderten Autos sind mit einem vom Umweltamt zur Verfügung gestellten **Aufkleber** der Stadt Graz zu versehen.

- (4) Eine Förderbarkeit besteht dann, wenn die **überwiegende Leistungserbringung** mit dem betreffenden Fahrzeug **im Stadtgebiet von Graz** erfolgt (z. Bsp. über Standplätze). Für Fahrzeuge, welche auf Wechselkennzeichen gemeldet sind, kann keine Förderung gewährt werden.
- (5) Die Förderungsvoraussetzungen müssen während des gesamten Zeitraums zwischen der ordnungsgemäßen Antragstellung und der vorgegebenen Mindestnutzungsdauer (§7 Abs. 1 Lit c) erfüllt sein.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Autos mit **ausschließlich elektrischem Antrieb** erhalten einen Zuschuss von **3.000 Euro**.
- (2) Je Förderungswerber:in ist **innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren 1 Fahrzeug** förderbar.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0104

Richtlinie für die Förderung von Transportfahrrädern (Themenpaket Mobilitätsförderung)

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung von Transportfahrrädern

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Anschaffung von neuen Transportfahrrädern (Lastenfahrrädern).
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient dem Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO₂-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderungswerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen. Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Transportfahrrad

Ein Transportfahrrad (Lastenfahrrad) ist ein Fahrrad mit tretbaren Pedalantrieb, dessen Rahmenform und Bauart sich von herkömmlichen Fahrrädern insofern unterscheidet, als dass es für den Transport von schweren Lasten (das zulässige Zuladegewicht beträgt mind. 60 kg bzw. weist das Rad ein zulässiges Gesamtladegewicht von Zuladung und Lenker:in von größer gleich 140 kg auf) gemäß dieser Förderungsrichtlinie geeignet ist. Es kann ein- oder mehrspurig ausgeführt sein.

Ein Transportfahrrad ist grundsätzlich ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist und je nach Aufgabe, Zweck und Einsatzgebiet auch mit verschiedenen Aufbauten ausgerüstet sein können.

Ein ggf. vorhandener Elektroantrieb dient lediglich der Unterstützung. Neben einspurigen Varianten fallen auch Dreiräder darunter, je nach Aufgabe, Zweck und Einsatzgebiet verschiedener Konstruktionen, die auch mit verschiedenen Aufbauten ausgerüstet sein können.

Eine verbindliche Liste der förderbaren Transportfahrräder finden sie auf umwelt.graz.at

§ 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.

- (6) **Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften**, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind **nicht antragsberechtigt**.
- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als „**De minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung der Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).
- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.**
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt (z.B. bei Ratenzahlungen) können nicht angenommen werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Förderungsgegenstand nicht für **zumindest 3 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und **angemessen in Funktion** gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 5 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderungszusage nach dieser Förderungsrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand**, die der/die Förderungswerber:in unabhängig davon vor der Förderungsbeantragung bzw. der Realisierung des Förderungsgegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Förderungsgegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

§ 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

(1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind

- a) Unternehmen,
- b) Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, Vereine, oder Vergleichbares) und
- c) Privatpersonen

jeweils mit **Standort** des Förderungsgegenstandes beim Objekt des/der Förderungswerbers:in und Nutzung des Transportfahrrades **im Stadtgebiet** von Graz

(2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderungsstelle einzureichen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) **Vollständig bezahlte Rechnung/en** mit den technischen Hauptkomponenten und Zahlungsnachweis/e für die Anschaffungskosten (Rechnungsdatum nicht älter als 3 Monate) in überprüfbarer Form gemäß Förderungszweck. Längere Lieferfristen können nicht berücksichtigt werden.
- (3) **Aktuelle/r Fotonachweis/e** hinsichtlich der Ausführung des gekauften und verwendeten Förderungsgegenstandes
- (4) Nachweis über die **Berechtigung** als **Förderungswerber:in** (siehe § 5 Abs. 3)

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Förderungsgegenstand muss bestimmungsgemäß in Funktion sein und das Datum der **vollständig bezahlten Rechnung nicht länger als 3 Monate** zurückliegen. Im Sinne von § 4 dieser Förderrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (2) Das Transportfahrrad hat der **Beförderung** von Lasten überwiegend **im Stadtgebiet** von Graz zu dienen.
- (3) Der **Ankauf** des Förderungsgegenstandes hat über den **einschlägigen Fachhandel** zu erfolgen (keine Bausätze, oder Selbstbauteile).
- (4) Das Transportfahrrad muss der **ständigen Nutzung** dienen.
- (5) Nennung des Transportfahrradtyps gem. **Liste der förderbaren Transporträder** (siehe § 2 Z5) auf **umwelt.graz.at**
- (6) Die Förderungsvoraussetzungen müssen während des gesamten Zeitraums zwischen der ordnungsgemäßen Antragstellung und der vorgegebenen Mindestnutzungsdauer (§7 Abs. 1 Lit c) erfüllt sein.
- (7) **Nicht gefördert** werden jedenfalls
 - (Elektro) - Fahrräder, die lediglich einen verstärkten Rahmen sowie verstärkte Gepäckträger bei gleichzeitig herkömmlicher Bauart haben,
 - Permanent elektrisch betriebene Spezialräder (Tandems, Autorikschas, Tuk-Tuk, etc.),
 - (Elektro-)Transportfahrräder, deren Transportfläche oder Transportbox eine Nutzlast von weniger als 60 kg haben,
 - selbst gebaute oder selbst zusammengebaute (Elektro-)Transportfahrräder
 - Zubehörteile oder Umbausätze.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Transportfahrräder werden zu **50 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderungsbetrag von 1.000 Euro je Lastenfahrrad mit Motor und 800 Euro je Transportfahrrad ohne Motor** gefördert.
- (2) **Pro Objekt** eines/r Förderungswerbers/in ist, unbeschadet der Bestimmung in § 13 Abs. 6, einmalig **ein** Transfahrrad förderbar.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0104

Richtlinie für die Förderung von Fahrradabstellanlagen (Themenpaket Mobilitätsförderung)

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung von Fahrradabstellanlagen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von neuen Fahrradabstellanlagen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient dem Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO₂-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderungswerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen. Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Fahrradabstellanlage

Eine Fahrradabstellanlage (auch „Radabstellanlage“ oder „Fahrradabstellbox“) im Sinne der Förderung besteht aus Fahrradständern mit Fahrradstellplätzen, Überdachung sowie der Zu- und Ausfahrtsfläche für Fahrräder. Unter sicheren Fahrradabstellanlagen versteht man die Möglichkeit, den Fahrradrahmen direkt an der Abstellanlage diebstahlgeschützt absperren zu können. Mit Fahrrad-Stellplätzen wird ein Stellplatz für ein Fahrrad einer Fahrradabstellanlage bezeichnet. Gefördert werden hiermit sichere Fahrradabstellanlagen, die eine kombinierte Vorderrad- und Rahmenhalterung aufweisen und die eine versperrbare Vorrichtung beinhaltet. Fahrradabstellanlagen können auch Fahrradboxen beinhalten. Dies sind versperrbare Behälter für die Aufbewahrung von Fahrrädern. Die Ausführung der Fahrradabstellanlagen hat den qualitativen Empfehlungen städtischer Fachabteilungen oder des Landes Steiermark bzw. artgleichen Modellen zu entsprechen (siehe dazu auch <http://www.radland.steiermark.at/foerderung>).

§ 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.

- (6) **Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften**, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind **nicht antragsberechtigt**.
- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als „**De minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung der Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).
- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.**
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt (z.B. bei Ratenzahlungen) können nicht angenommen werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Förderungsgegenstand nicht für **zumindest 5 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und **angemessen in Funktion** gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 7 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderungszusage nach dieser Förderungsrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand**, die der/die Förderungswerber:in unabhängig davon vor der Förderungsbeantragung bzw. der Realisierung des Förderungsgegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Förderungsgegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

§ 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind
 - a) Unternehmen,
 - b) Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, Vereine oder vergleichbare), jeweils mit Standort des Förderungsgegenstandes und Geschäftstätigkeit im Stadtgebiet von Graz und
 - c) Wohnungseigentümergeinschaften
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderungsstelle einzureichen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) **Wenn das Land Steiermark gefördert hat**, die **Förderungsbestätigung des Landes Steiermark** mit der ermittelten Grundlage für den Förderungsbetrag
- (3) **Wenn das Land Steiermark Fahrradabstellanlagen nicht fördert**, sind die Kosten für die ggst. Fahrradabstellanlage mittels bezahlter/n **Rechnung/en** mit den technischen Hauptkomponenten und den Zahlungsnachweisen in überprüfbarer Form zu belegen (**Rechnungsdatum nicht älter als 3 Monate**) bzw. mit **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung** gemäß Förderungszweck.
- (4) Ein **Fotonachweis** der errichteten Fahrradabstellanlage
- (5) Nachweis über die **Berechtigung als Förderungswerber:in** (siehe § 5 Abs. 3)
- (6) Für den Ökostrom-Bonus ist ein gültiger **Ökostromvertrag**

- (7) Wenn beantragt, ist ein Nachweis, dass ein bzw. mehrere **PKW-Stellplätze** für die antragsgegenständliche Fahrradabstellanlage verwendet wird/werden, zu erbringen (Fotographische Dokumentation vom Ausgangszustand und nach Bauausführung)

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Förderungsgegenstand muss bestimmungsgemäß in Funktion sein und das Datum der **vollständig bezahlten Rechnung nicht länger als 3 Monate** zurückliegen. Im Sinne von § 4 dieser Förderungsrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (2) Die Anlage muss der **ständigen Nutzung** dienen.
- (3) Die Fahrradabstellanlage ist für **mindestens 10 Fahrrad-Stellplätze** auszurichten.
- (4) Die **Bestimmungen der Förderung des Landes Steiermark**, vor allem hinsichtlich der Qualitätskriterien, für Fahrradabstellanlagen (auch "Radabstellanlagen") gelten sinngemäß für die Förderung der Stadt Graz.
- (5) Sollte das Land Steiermark keine Fahrradabstellanlagen mehr fördern, erfolgt die Prüfung der Förderungswürdigkeit durch das Umweltamt auf Basis einer **Stellungnahme der Abteilung für Verkehrsplanung** der Stadt Graz.
- (6) Bei zwingenden rechtlichen Vorgaben zur Errichtung (Gesetzliche Verpflichtung, Bescheid) erfolgt keine Gewährung einer Förderung.
- (7) Die Förderungsvoraussetzungen müssen während des gesamten Zeitraums zwischen der ordnungsgemäßen Antragstellung und der vorgegebenen Mindestnutzungsdauer (§7 Abs. 1 Lit c) erfüllt sein.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) **Fahrradständer ohne Überdachung** werden zu **20 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderungsbetrag von 35 Euro pro Fahrradabstellplatz** gefördert.
- (2) **Überdachte Fahrradabstellplätze und Fahrradboxen** mit oder ohne Ladestationen für E-Bikes werden zu **20 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderungsbetrag von 470 Euro pro Fahrradabstellplatz** gefördert.
- (3) Bei nachgewiesenem **Einsatz von Ökostrom zum Laden von E-Bikes** wird ein zusätzlicher **einmaliger Pauschalbetrag** in Höhe von **50 Euro** gewährt.

(4) Bei **nachweislicher Reduktion rechtmäßig bestehender PKW Stellplätze** bei Unternehmen wird ein **zusätzlicher einmaliger Bonus** in Höhe von **150 Euro pro aufgelassenem PKW-Abstellplatz** gewährt. Je aufgelassenem PKW-Abstellplatz müssen **mindestens 3 Fahrradabstellplätze errichtet werden**.

(5) **Maximal 5.000 Euro** pro Förderungsfall.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0104

Richtlinie für die Förderung von Gemeinschaftsgärten (Themenpaket Begrünungsförderung)

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung von Gemeinschaftsgärten

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für Grazer Gemeinschaftsgärten.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient primär der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes, der ökologischen, lokalen Lebensmittelversorgung und bewusstseinserschaffenden gärtnerischen Aktivitäten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderungswerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen. Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht,

Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

6. Gemeinschaftsgarten

Ein Gemeinschaftsgarten ist eine **(urbane) Fläche**, welche **von mehreren städtischen Haushalten gemeinschaftlich und ehrenamtlich genutzt und bewirtschaftet** wird.

Die Fläche wird vorrangig als **Gemüse-Nutzgarten** bewirtschaftet, wobei weitere Nutzungen zulässig sind.

Der Gemeinschaftsgarten ist zumindest teilweise (zeitliche und/oder räumliche Abgrenzung möglich) auch **für die Öffentlichkeit zugänglich**.

Das Grundstück kann zum Teil parzelliert werden, wobei es sich nicht um eine Parzellierung im Sinne von Eigentum handelt. Ein Teil des Gartens wird in jedem Fall für gemeinschaftliche Aktivitäten genutzt.

Die Nutzung des Gartens umfasst neben der Bewirtschaftung **gemeinschaftliche Aktivitäten**, wie zum Beispiel interkulturelles Lernen, Förderung eines (generationenübergreifenden) Gemeinschaftslebens, umweltpädagogische Aktionen, usw.

Gärten, die eine räumliche Einheit bilden, gelten in jedem Fall als ein Gemeinschaftsgarten.

Ein Gemeinschaftsgarten ist von Klein- bzw. Heim- oder Schrebergärten (= eingezäuntes Areal, das von Vereinen und an Mitglieder verpachtet wird) und Grünflächen in Wohnsiedlungen, welche ausschließlich für Wohnungseigentümer:innen und Mieter:innen zur Verfügung stehen, zu unterscheiden.

7. Mobiler Gemeinschaftsgarten

Der komplette Garten wird mobil gehalten, indem alle Pflanzen nicht in den Boden gepflanzt werden, sondern z. B. auf Transportpaletten, in Kisten, transportablen Hochbeeten, Fässern oder Säcken. Die Verwendung erfolgt für eine bestimmte Zeit an wechselnden Standorten im Stadtgebiet.

§ 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) **Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften**, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind **nicht antragsberechtigt**.
- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als „**De minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung der Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem

aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).

- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.**
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt (z.B. bei Ratenzahlungen) können nicht angenommen werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Förderungsgegenstand nicht für **zumindest 1 bzw. 3 Jahre** (§14 Abs. 1) **angemessen in Funktion** gehalten bzw. im Sinne von § 13 Abs. 5 bei Auflösung nicht weitergegeben wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 4 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderungszusage nach dieser Förderungsrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand**, die der/die Förderungswerber:in unabhängig davon vor der Förderungsbeantragung bzw. der Realisierung des Förderungsgegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Förderungsgegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

§ 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind legitimierte Betreiber:innen von Gemeinschaftsgärten.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder entsprechend legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3)

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular** bis spätestens 31. Dezember für das laufende Kalenderjahr. Bei einer Inanspruchnahme einer Förderung für die Neuanlage eines Gemeinschaftsgartens im Sinne von § 14 Abs. 1 ist im Antragsformular die voraussichtliche Nutzungsdauer (länger als 1 Jahr bzw. länger als 3 Jahre) verbindlich anzugeben.
- (2) Die Anschaffungskosten müssen mittels **gesonderter überprüfbarer und detaillierter saldierter Endabrechnung** belegt sein, wobei Rechnungen des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden können. Bei der Antragstellung sind Rechnungen vorzulegen.
- (3) Nachweise über den Besitz bzw. die Pacht und die Gemeinschaftsbewirtschaftung des Grundstückes mit einer **Haushaltsliste** mit **mindestens 8 Grazer Haushalten** sind vorzulegen.

- (4) Ein Nachweis über die **Erfüllung der ökologischen Kriterien** für die Förderung ist vorzulegen:
- a) Regenwassernutzung – Bildnachweis
 - b) Gentechnikfreies Saatgut – Rechnung mit Vermerk oder Bestätigung (für den Fall einer Überprüfung des Kriteriums ist eine Entnahme von Pflanzenproben zu gestatten)
 - c) Kompostierung – Bildnachweis
- (5) Ein Nachweis über die **Nutzung des Gartens** ist zu erbringen:
- a) Bildnachweis für Gemüse-Nutzgarten
 - b) Liste gemeinschaftlicher Aktivitäten
- (6) Es ist einem/r Vertreter:in der Förderungsgeberin der Zutritt zu den geförderten Anlagen im Bedarfsfall zu gewähren.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

Die Stadt Graz gewährt Grazerinnen und Grazern, welche innerhalb des Stadtgebietes einen Gemeinschaftsgarten betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die **Anschaffung von dort verwendetem Gartenmaterial** aus dem einschlägigen Fachhandel bzw. Fachmärkten bzw. Fachbetrieben (nicht motorisierte Gartengeräte, gentechnikfreies Saatgut, standortgeeignete Pflanzen, biologische Düngemittel, Bauteile zur Errichtung von Hochbeeten, Kompostanlagen, Beeten und Zäunen) bzw. **Pachtkosten und Versicherungskosten**.

- (1) Der Förderungsgegenstand muss bestimmungsgemäß in Funktion sein und das Datum der **vollständig bezahlten Rechnung nicht länger als 12 Monate** zurückliegen. Im Sinne von § 4 dieser Förderungsrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (2) Die Förderung dient der Unterstützung von Aktivitäten von Bürger:innengruppen, welche gemeinsam ökologisch „wirtschaften“.
- (3) Eine Förderung kann nur für Gärten beansprucht werden, welche die folgenden **ökologischen Kriterien** erfüllen:
- a) Regenwassernutzung bei der Bewässerung, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind,
 - b) Verwendung von gentechnikfreiem Saatgut und
 - c) Kompostierung von anfallendem Gartenmaterial im Gemeinschaftsgarten, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (4) Die Grundstücksgröße muss **mindestens 30 m²** betragen und von **mindestens 8 Grazer Haushalten** gemeinsam genutzt werden.
- (5) Bei Auflösung des Gemeinschaftsgartens ist das von der Stadt Graz geförderte Gartenmaterial (Gartengeräte, mobile Hochbeete usw.) an einen anderen Gemeinschaftsgarten, bzw. einer caritativen Vereinigung kostenlos und dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

- (6) Die Förderungsvoraussetzungen müssen während des gesamten Zeitraums zwischen der ordnungsgemäßen Antragstellung und der vorgegebenen Mindestnutzungsdauer (§7 Abs. 1 Lit c) erfüllt sein.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Als Unterstützung für die **Neuanlage eines Gemeinschaftsgartens** (Erstanlage auf einem bestimmten Standort) bzw. die Erstanschaffung eines mobilen Gemeinschaftsgartens kann einmalig ein Betrag von:
- a) **bis zu 3.000 Euro** der nachgewiesenen Kosten, wenn der Garten **länger als 3 Jahre** genutzt wird
 - b) **bis zu 1.500 Euro** der nachgewiesenen Kosten, wenn der Garten **zwischen 1 bis 3 Jahre** genutzt wird
- gewährt werden.
- (2) Ab dem **2. Gartenbetriebsjahr** wird für den laufenden Betrieb je Gemeinschaftsgartenbetreiber:in und dazu gehörigem Gemeinschaftsgrundstück ein Betrag von **bis zu 1.200 Euro pro Kalenderjahr** gefördert.
- (3) **Förderungsfähige Kosten** sind Anschaffungskosten von Gartenmaterial (insbesondere nicht motorisierte Gartengeräte, gentechnikfreies Saatgut, Pflanzen, Bauteile zur Errichtung von Hochbeeten und Kompostanlagen, Umzäunung des Gemeinschaftsgartens), sowie Pachtkosten und Versicherungskosten.
- (4) Bei **Zwischennutzung** (eine stationäre zeitlich befristete Nutzung auf einem bestimmten Grundstück) bzw. bei mobilen Gemeinschaftsgärten ist eine Antragstellung im Sinne von Abs. 2 nur einmal je Kalenderjahr möglich.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0104

Richtlinie für die Förderung von Fassadenbegrünungen (Themenpaket Begrünungsförderung)

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung von Fassadenbegrünungen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von Fassadenbegrünungen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient primär der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderungswerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Fassadenbegrünung

Fassadenbegrünungen tragen in Städten zu einer höheren Lebensqualität bei und machen das städtische Leben attraktiver. Sie sorgen für ein besseres Stadtklima und erhöhen die ökologische Vielfalt in der Stadt. Fassadenbegrünungen helfen Extreme des städtischen Klimas auszugleichen und tragen zur urbanen Klimawandelanpassung bei. Besonders der innerstädtischen Überwärmung kann mithilfe von Fassadenbegrünungen wirkungsvoll begegnet werden. Die ÖNORM L 1131 (Gartengestaltung und Landschaftsbau - Begrünung von Dächern und Decken auf Bauwerken) regelt die Anforderungen an Planung, Ausführung und Erhaltung von begrünten Bauwerken. Vorgaben für Fassadenbegrünungen beinhaltet der „Leitfaden Fassadenbegrünung“ der Stadt Wien, MA22, und die „Fassadenbegrünungsrichtlinie“ der FLL-Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn (www.fll.de).

§ 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) **Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften**, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind **nicht antragsberechtigt**.

- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als „De minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung der Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).
- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.**
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt (z.B. bei Ratenzahlungen) können nicht angenommen werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Förderungsgegenstand nicht für **zumindest 5 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und **angemessen in Funktion** gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 5 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderungszusage nach dieser Förderungsrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand**, die der/die Förderungswerber:in unabhängig davon vor der Förderungsbeantragung bzw. der Realisierung des Förderungsgegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Förderungsgegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

§ 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind Gebäudeeigentümer:innen oder legitimierte Berechtigte für die Errichtung von Fassadenbegrünungen.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder entsprechend legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3)

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Aussagekräftige **Fotos** der getroffenen Maßnahmen zur Fassadenbegrünung
- (3) **Informationen zum Projekt**
 - a) Pflanzenliste und Gestaltungsplan
 - b) Substratart
 - c) Pflegeplan mit Angebot für eine Anwuchsphase von 2 Jahren
- (4) **Bestätigung eines Fachbetriebes** über die ordnungsgemäße Errichtung
- (5) Saldierte **Rechnung/en nicht älter als 3 Monate**.
- (5) Nachweis(e) über die erforderliche Verfügungsgewalt über das zu begrünende Objekt (Grundbuchsauszug, Zustimmungserklärungen, Beschluss, oder Vergleichbares) bzw. Nachweis über die **Berechtigung als Förderungswerber:in** (siehe § 5 Abs. 2)

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

Die Stadt Graz gewährt **berechtigten Förderungswerber:innen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Fassade nach dem **Stand der Technik** erstmalig begrünen möchten, einmalig je Objekt einen Zuschuss zu den Errichtungskosten.

- (1) Der Förderungsgegenstand muss bestimmungsgemäß in Funktion sein und das Datum der **vollständig bezahlten Rechnung nicht länger als 3 Monate** zurückliegen. Im Sinne von § 4 dieser Förderungsrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (2) Es werden grundsätzlich **alle Gebäudetypen mit folgenden Ausnahmen** gefördert:
 - a) **Nebengebäude** im Sinne des Stmk. Baugesetzes
 - b) **Wohngebäude mit weniger als 5 Wohneinheiten**
- (3) Die gemäß **Gestaltungsplan** umgesetzte **begrünte Fassadenfläche** hat **mindestens 30 m²** zu betragen und muss **von öffentlichen (Verkehrs-) Flächen** im Nahbereich **aus einsehbar** sein.
- (4) Für **fassadengebundene Systeme** ist eine **vollautomatische Bewässerungsanlage** zwingend erforderlich.
- (5) **Wärmedämmschichten** dürfen durch die Montage von Rankhilfen nicht in ihrer **Funktion** beeinträchtigt werden.
- (6) Die Begrünungsmaßnahmen sind durch **qualifizierte Expertinnen und Experten zu planen** und durch **fachlich qualifizierte Unternehmen zur Ausführung** zu bringen.
- (7) Die Förderungsvoraussetzungen müssen während des gesamten Zeitraums zwischen der ordnungsgemäßen Antragstellung und der vorgegebenen Mindestnutzungsdauer (§7 Abs. 1 Lit c) erfüllt sein.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Errichtungskosten werden mit **70 % der anrechenbaren Errichtungskosten**, bis zu einer **maximalen Förderungshöhe von 7.000 Euro pro Objekt** gefördert.
- (2) Die Förderung kann **pro Objekt nur einmal** gewährt werden.
- (3) **Förderungsfähige Kosten** sind Anschaffungskosten von Rankhilfen, Substrat, Pflanzen, Pflanzgefäße mit einem Substratvolumen von mindestens 200 Liter, die bautechnische Herstellung von Pflanzraum (nicht förderbar ist die Herstellung von Strom und Wasser) sowie Beratungs- und Planungskosten.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0104

Richtlinie für die Förderung von Stadtbäumen (Themenpaket Begrünungsförderung)

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung von Stadtbäumen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung von Stadtbaumpflanzungen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient primär der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderungswerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

6. Stadtbaum

Ein Baum, der im städtischen Raum eine besondere Funktion erfüllt, insbesondere durch die Schaffung eines bestimmten Mikroklimas (Beschattung, Befeuchtung oder Vergleichbares) oder Bildung eines Biotops. Stadtbäume unterliegen insbesondere auch durch die Veränderung klimatischer Bedingungen hohen Anforderungen. Die Pflanzung hat jedenfalls bodengebunden zu erfolgen, Varianten mit Trögen oder Kübeln zählen nicht dazu.

Eine **verbindliche Liste förderbarer Baumarten** befindet sich unter: www.umwelt.graz.at
Besonders hingewiesen wird dabei auf die Standorteignung.

§ 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) **Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften**, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind **nicht antragsberechtigt**.

- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als „**De minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die ordnungsgemäße Einbringung des Antrages liegt in der Verantwortung der Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).
- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.**
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt (z.B. bei Ratenzahlungen) können nicht angenommen werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Förderungsgegenstand nicht für **zumindest 10 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und **angemessen in Funktion** gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 10 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderungszusage nach dieser Förderungsrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand**, die der/die Förderungswerber:in unabhängig davon vor der Förderungsbeantragung bzw. der Realisierung des Förderungsgegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Förderungsgegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

§ 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder entsprechend legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3)

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Aussagekräftiges **Foto** der örtlichen Situation nach erfolgter Baumpflanzung
- (3) **Informationen zur Stadtbaumpflanzung**
 - a) Aussagekräftige Angaben zum **Standort** (einfache Plandarstellung mit Markierung des Standortes, z. B. aus einem Stadtplan oder Vergleichbares)
 - b) Nennung der **Baumart** gem. Liste der förderbaren Stadtbäume (siehe § 2 Z6):
www.umwelt.graz.at
 - c) **Stammumfang** in Zentimeter gemessen in ein Meter Höhe von der Wurzelverzweigung
 - d) Angaben zur **Anwuchspflege** (insbesondere Bewässerung)
- (4) Nachweise über die zur Baumpflanzung erforderliche **Verfügungsgewalt** über das Grundstück (Grundbuchsauszug, Zustimmungserklärungen, Beschluss, oder Vergleichbares) für den Standort.
- (5) Saldierte **Rechnung/en nicht älter als 3 Monate**.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

Die Stadt Graz gewährt all jenen (natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften), welche innerhalb des Stadtgebietes auf privaten Grundstücken einen Stadtbaum pflanzen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die dabei anfallenden Kosten. Der **Standort** der Baumpflanzung muss sich **außerhalb** des **Grazer Grüngürtels** befinden.

- (1) Der Förderungsgegenstand muss bestimmungsgemäß in Funktion sein und das Datum der **vollständig bezahlten Rechnung nicht länger als 3 Monate** zurückliegen. Im Sinne von § 4 dieser Förderungsrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (2) Die vom Fachhandel bzw. vom Fachbetrieb angegebene **Baumart** muss in der **Liste der geeigneten Bäume** (siehe § 2 Z6) **angeführt** sein.
- (3) Der **Stammumfang**, gemessen in ein Meter Höhe von der Wurzelverzweigung, hat **mindestens 16 Zentimeter** zu betragen, bei **Obstgehölzen mindestens 8 cm**.
- (4) Die **Grundstücksgröße** und die **Standortverhältnisse** (insbesondere Lichtverhältnisse, Versiegelungsgrad, etc.) müssen für die jeweilige Baumart geeignet sein. Die **Anwuchspflege** (insbesondere Bewässerung) ist entsprechend der Baumart und des Standortes fachgerecht durchzuführen.
- (5) Es muss sich bei der Stadtbaumpflanzung um eine **freiwillige Maßnahme** handeln, bescheidmäßig vorgeschriebene Pflanzungen und insbesondere nach der Grazer Baumschutzverordnung verpflichtende Ersatzpflanzungen sind nicht förderbar.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Als Unterstützung für die **Neupflanzung** eines Stadtbaumes (**Erstpflanzung** auf einem bestimmten Standort) kann einmalig ein Betrag in der Höhe von **50 % der förderungsfähigen Kosten** bis zu einer **maximalen Förderungshöhe von 700 Euro** gewährt werden, bis zu einer Anzahl von **maximal 10 Stadtbäumen je Standort**.
- (2) **Förderungsfähige Kosten** sind im einschlägigen Fachhandel bzw. Fachmärkten bzw. Fachbetrieben für die Baumpflanzung anfallende **Sachkosten** (insbesondere für den Baumsetzling, Erde, Abstützmaterial, Bodenabdeckung, oder Vergleichbares) **sowie Kosten des Baumtransportes, der Herstellung des Pflanzloches und der eigentlichen Baumpflanzung**, soweit es sich dabei um **Leistungen von Fachfirmen** handelt. Die **Verrechnung von Eigenleistungen** (z.B. für Transport, Pflanzung, oder Vergleichbares) ist **nicht möglich**.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0104

Richtlinie für die Entsiegelungsförderung (Themenpaket Begrünungsförderung)

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Entsiegelungsförderung

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Entsiegelung von versiegelten Bodenflächen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient primär der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderungswerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Entsiegelung

Unter Entsiegelung versteht man das Entfernen von wasserundurchlässigen Bodenbelägen wie Asphalt, Beton, Pflastersteinen, oder Vergleichbares um Regenwasser das Versickern in den Boden zu ermöglichen.

§ 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) **Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften**, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind **nicht antragsberechtigt**.
- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als „**De minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung der Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).
- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen**.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt (z.B. bei Ratenzahlungen) können nicht angenommen werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Förderungsgegenstand nicht für **zumindest 10 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und **angemessen in Funktion** gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 10 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderungszusage nach dieser Förderungsrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand**, die der/die Förderungswerber:in unabhängig davon vor der Förderungsbeantragung bzw. der Realisierung des Förderungsgegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Förderungsgegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

§ 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind natürliche oder juristische Personen.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder entsprechend legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3)

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Saldierte **Rechnung/en nicht älter als 3 Monate.**
- (3) **Informationen zur Entsiegelungsmaßnahme:**
 - a) Art des bestehenden Bodenbelags
 - b) Wohin erfolgte die Entwässerung
 - c) Aufbau der entsiegelten Fläche
 - d) Flächenangabe (m²)
- (4) **Fotodokumentation** (vorher, nachher)
- (5) Nachweis(e) über die erforderliche Verfügungsgewalt über das zu entsiegelnde Objekt (Grundbuchsauszug, Zustimmungserklärungen, Beschluss, oder Vergleichbares)

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

Die Stadt Graz gewährt **berechtigten Förderungswerber:innen**, welche an einem Grundstück innerhalb des Stadtgebietes eine bestehende versiegelte Fläche (wasserundurchlässige Fläche) entsiegeln und sie in unversiegelte oder wasserdurchlässige Flächen umwandelt, einen Zuschuss zu den Entsiegelungskosten.

- (1) Der Förderungsgegenstand muss bestimmungsgemäß in Funktion sein und das Datum der **vollständig bezahlten Rechnung nicht länger als 3 Monate** zurückliegen. Im Sinne von § 4 dieser Förderungsrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (2) Die zu entsiegelnde **Fläche ist größer als 20 m².**
- (3) Es darf **keine Boden- und Grundwassergefährdung** als Folge der Entsiegelung entstehen.
- (4) Werden entsiegelte Flächen innerhalb von zehn Jahren erneut versiegelt, können ausgezahlte Förderungsmittel zurückverlangt werden.

- (5) Die entsiegelte Fläche muss aus einer folgenden Oberflächen bestehen: **Rasengittersteine** (der Lochanteil der Rasengittersteine hat mind. 30 Prozent zu betragen), **Grasfläche oder Schotterrasen**
- (6) Alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen sind einzuhalten.
- (7) Die Förderungsvoraussetzungen müssen während des gesamten Zeitraums zwischen der ordnungsgemäßen Antragstellung und der vorgegebenen Mindestnutzungsdauer (§7 Abs. 1 Lit c) erfüllt sein.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Die **Errichtungskosten** für die Entsiegelung werden mit **50 Euro pro m²** entsiegelter Fläche bis zu einer **maximalen Höhe von 15.000 Euro** unterstützt.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0104

Richtlinie für die Förderung von Regenwassernutzung (Themenpaket Begrünungsförderung)

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung von Regenwassernutzung

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung von Regenwassernutzungsanlagen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient primär der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderungswerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Regenwassernutzungsanlage

Regenwassernutzungsanlagen sind Systeme die das Regenwasser von versiegelten Flächen sammeln und für die weitere Nutzung in Erdtanks speichern.

§ 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) **Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften**, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind **nicht antragsberechtigt**.
- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als „**De minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung der Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).
- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen**.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt (z.B. bei Ratenzahlungen) können nicht angenommen werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Förderungsgegenstand nicht für **zumindest 10 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und **angemessen in Funktion** gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 10 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderungszusage nach dieser Förderungsrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand**, die der/die Förderungswerber:in unabhängig davon vor der Förderungsbeantragung bzw. der Realisierung des Förderungsgegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Förderungsgegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

§ 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind natürliche oder juristische Personen.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder entsprechend legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3)

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Saldierte **Rechnung/en nicht älter als 3 Monate**
- (3) **Informationen zum Projekt**
 - a) Speichergröße
 - b) Nennung des Nutzungsvorhabens des gespeicherten Regenwassers (Bewässerung von Außenanlagen, WC Spülung, etc.)
- (4) **Fotonachweis** über den Einbau der Regenwassernutzungsanlage

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

Die Stadt Graz gewährt **berechtigten Förderungswerber:innen**, welche ein Objekt innerhalb des Stadtgebietes mit einer Regenwassernutzungsanlage ausstatten, einmalig je Objekt einen Zuschuss zu den Errichtungskosten.

- (1) Der Förderungsgegenstand muss bestimmungsgemäß in Funktion sein und das Datum der **vollständig bezahlten Rechnung nicht länger als 3 Monate** zurückliegen. Im Sinne von § 4 dieser Förderungsrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (2) Die Speicherung des Regenwassers muss mittels **Erdtank** erfolgen.
- (3) Das nutzbare **Mindestspeichervolumen** muss **5 m³** betragen.
- (4) Die Förderungsvoraussetzungen müssen während des gesamten Zeitraums zwischen der ordnungsgemäßen Antragstellung und der vorgegebenen Mindestnutzungsdauer (§7 Abs. 1 Lit c) erfüllt sein.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Errichtungskosten von unterirdischen Regenwasserspeichern werden mit **250 Euro pro m³ Speichervolumen** bis zu einer **maximalen Höhe von 5.000 Euro** unterstützt.
- (2) Die Förderung kann **pro Objekt nur einmal** gewährt werden.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0104

Richtlinie für die Förderung von Mehrwegwindelsystemen - Windelscheck (Themenpaket Förderungen zur Abfallvermeidung)

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung von wachbaren und wiederverwendbaren Windeln - Windelscheck

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für den Ankauf von waschbaren und wiederverwendbaren Windeln (Mehrwegwindelsystemen)
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Abfallvermeidung und Ressourcenschonung durch Vermeidung von Wegwerfwindeln.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderungswerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

6. Windelscheck

Mit dem Grazer Windelscheck soll der Ankauf von waschbaren und wiederverwendbaren Windeln erleichtert werden und damit der Abfallanfall in der Wickelphase eines Kindes reduziert werden.

7. Waschbare und wiederverwendbare Windeln

Waschbare und wiederverwendbare Windeln im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Mehrwegwindelsysteme (Mehrwegwindelausstattungen, ausgenommen Mullwindeln/Spucktücher).

§ 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) **Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften**, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind **nicht antragsberechtigt**.

- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als „**De minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Verwendung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung der Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).
- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.**
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt (z.B. bei Ratenzahlungen) können nicht angenommen werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch längstens **bis zu 1 Jahr** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Es dürfen ausschließlich Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

§ 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind **Eltern bzw. Erziehungsberechtigte** mit Hauptwohnsitz in Graz, die ihre Kinder mit waschbaren und wiederverwendbaren **Windeln** wickeln.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind der Förderungsstelle vorzulegen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Kosten müssen mittels gesonderter überprüfbarer Rechnung belegt sein, wobei **Rechnungen bis zu 12 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können. Auf § 4 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen.
- (3) **Geburtsurkunde** des Kindes

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Stadt Graz gewährt Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in Graz, deren Kind/er **nicht älter als 12 Monate** sind und ebenfalls in Graz mit Hauptwohnsitz gemeldet ist/sind, eine Förderung zum Ankauf **waschbarer und wiederverwendbarer Windeln**.
- (2) Der Förderungsgegenstand muss bestimmungsgemäß in Funktion sein und das Datum der vollständig bezahlten Rechnung **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen. Im Sinne von § 4 dieser Förderungsrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (3) Das Förderungsansuchen muss **spätestens 12 Monate nach Geburt** des Kindes eingebracht werden.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Pro Kind wird einmal ein Betrag von **maximal 160 Euro** für den Ankauf von waschbaren und wiederverwendbaren Windeln gefördert. **Rechnungen** für Mehrwegwindeln müssen **mindestens dem Einkaufswert von 100 Euro** entsprechen. Die Förderung kann **pro Kind nur einmal** gewährt werden.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0104

Richtlinie für die Förderung von Mehrweggeschirr - Mehrwegbonus (Themenpaket Förderungen zur Abfallvermeidung)

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung von Vermeidung von Wegwerfgeschirr bei Veranstaltungen - Mehrwegbonus

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für das Ausleihen von Mehrweggeschirr für Veranstaltungen in Grazer Kindergärten, Schulen, Horten, Hochschulen und Sportvereinen (Mehrwegbonus).
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Abfallvermeidung und Ressourcenschonung durch Vermeidung von Wegwerfgeschirr bei Veranstaltungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderungswerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen. Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

6. Mehrwegbonus

Am Ende eines Festes bleiben oft große Mengen Abfall zurück. Durch Verwendung von Mehrweggeschirr können bis zu 90 % der Abfälle eingespart werden. Unter dem Motto „Feste ohne Reste“ werden Grazer Kindergärten, Schulen, Hochschulen und Sportvereine bei der Veranstaltung nachhaltiger Feste unterstützt.

§ 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) **Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften**, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind **nicht antragsberechtigt**.
- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als **„De minimis“-Beihilfe** im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt.

Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung der Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).
- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.**
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt (z.B. bei Ratenzahlungen) können nicht angenommen werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 1 Jahr** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Es dürfen ausschließlich Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

§ 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind **natürliche und juristische Personen** die ein **Kindergarten-, Schul-, Hort-, Hochschulfest- oder ein Fest eines Sportvereins** unter Verwendung von **Mehrweggeschirr** in Graz veranstalten.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind der Förderungsstelle vorzulegen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Kosten müssen mittels gesonderter überprüfbarer Rechnung belegt sein, wobei Rechnungen **bis zu 3 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können. Die Rechnung ist bei Antragstellung vorzulegen.
Auf § 4 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen.
- (3) Die **Verrechnung** erfolgt entweder **direkt mit dem Unternehmen** bei welchem Mehrweggeschirr bestellt wird oder **nach Vorlage der Rechnung** durch den/die Antragsteller:in.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

Die Stadt Graz gewährt **Veranstalter:innen von Kindergarten-, Schul- Hort- oder Hochschulfesten** mit **Standort in Graz**, sowie **Grazer Sportvereinen**, für das Ausleihen von Mehrweggeschirr bei ihren Veranstaltungen im Grazer Stadtgebiet, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Leihkosten.

- (1) Es darf kein Einweggeschirr zum Einsatz kommen und das Datum der **vollständig bezahlten Rechnung nicht länger als 3 Monate** zurückliegen. Im Sinne von § 4 dieser Förderungsrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (2) Die Förderung kann nur für Leihkosten für **Mehrweggeschirr** und **Gastrogeschirrspüler** in Anspruch genommen werden.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Pro Schuljahr und Klasse bzw. Kindergartengruppe oder Hortgruppe wird einmal ein Betrag von **50 Euro** für ein **Kindergarten-, Klassen-, Schulstufen- oder Hortgruppenfest** gefördert
- (2) Pro Schuljahr wird einmal ein Betrag von **100 Euro** für ein **Kindergarten-, Schul- oder Hortfest** gefördert.

- (3) Pro Studienjahr wird ein Betrag von **100 Euro** für **Universitätsveranstaltungen** in Graz ab mind. 100 Besucher:innen bis max. 12 Veranstaltungen pro Hochschule gefördert.
- (4) Pro **Sportverein** werden pro Kalenderjahr max. 5 Veranstaltungen mit einem Betrag von **100 Euro pro Veranstaltung** ab mind. 100 Besucher:innen gefördert.
- (5) Förderungsfähige Kosten sind Leihkosten für **Mehrweggeschirr** und **Gastrogeschirrspüler**.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A5-076766/2024/0005

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 über die Bestattungskosten nach § 11 Abs 1 StSUG

Festgehalten wird, dass die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen (Förderungsrichtlinie), die mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11.04.2019 (GZ.: Präs. 020864/2017/0002) festgelegt wurde, nicht zur Anwendung kommt.

Gemäß § 45 Abs 1 und Abs 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 77/2024 wird beschlossen:

I. Präambel

Gemäß § 11 Abs 1 StSUG können ab 01.01.2025 auf Grundlage des Privatrechts unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen Bestattungskosten für eine einfache Bestattung (Fürsorgebegräbnis) übernommen werden.

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Kosten für eine einfache Bestattung (Fürsorgebegräbnis) können übernommen werden
 1. Für Verstorbene, soweit die Kosten nicht aus dem Nachlass getragen werden können oder
 2. Für Verstorbene, soweit die Kosten nicht von anderen Personen oder Einrichtungen zu tragen sind.
- (2) Die Kostentragung durch andere Personen oder Einrichtungen bezieht sich auf gesetzliche, statutarische oder vertragliche Verpflichtungen.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Übernahme der Bestattungskosten.
- (4) Der Todesfall bzw. der Leichenfund muss in Graz erfolgt sein.

§ 2 Ausschlussgründe

Ausschlussgründe für die Übernahme der Kosten für eine einfache Bestattung (Fürsorgebegräbnis) sind:

1. Kostentragung durch den Nachlass
2. Sterbeversicherung
3. Lebensversicherung
4. Kostentragung durch Personen, die aufgrund ihrer Unterhaltspflicht gegenüber der verstorbenen Person für die Bestattungskosten aufzukommen haben
5. Kostentragung durch Einrichtungen aufgrund von gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Verpflichtungen

6. Durchführung der Bestattung ohne das Ansuchen auf Kostenübernahme an die Stadt Graz – Sozialamt übermittelt zu haben (Siehe § 4 Abs 3 dieser Richtlinie)
7. Übernahme des Leichnams durch die Pathologie.

§ 3 Nachlass

Unter „Kostentragung durch den Nachlass“ ist zu verstehen, dass die verstorbene Person ausreichend Vermögen hinterlassen hat, damit die Kosten für die Bestattung aus diesem getragen werden können.

§ 4 Abwicklung der Kostenübernahme

(1) Ansuchen auf Kostenübernahme für eine einfache Bestattung (Fürsorgebegräbnis) sind schriftlich bei der Stadt Graz – Sozialamt einzubringen.

(2) Ansuchen können eingebracht werden von:

1. Angehörigen
2. Bestattungsunternehmen
3. Behörden, die für den Vollzug des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 idgF. zuständig sind.

§ 5 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung

Diese Richtlinie (GZ: A5–076766/2024/0005) tritt durch Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2024 mit 01.01.2025 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A5-076766/2024/0006

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 über die Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 12 Abs 2 StSUG

Festgehalten wird, dass die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen (Förderungsrichtlinie), die mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11.04.2019 (GZ.: Präs. 020864/2017/0002) festgelegt wurde, nicht zur Anwendung kommt.

Gemäß § 45 Abs 1 und Abs 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 77/2024 wird beschlossen:

I. Präambel

Gemäß § 12 Abs 2 StSUG können Beratungsleistungen sowie Hilfe in besonderen Lebenslagen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vom Land und der Stadt Graz gefördert oder selbst erbracht werden. Die gegenständliche Richtlinie erfasst nachstehend die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe in besonderen Lebenslagen.

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bezugsberechtigt sind Personen, die

1. ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in Graz haben und
2. zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind und sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten, sofern nicht abweichende unionsrechtliche oder völkerrechtliche Bestimmungen anderes festlegen.

(2) Zum bezugsberechtigten Personenkreis nach Abs. 1 Z 2 zählen jedenfalls

1. österreichische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger sowie deren Familienangehörige, die über einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG verfügen;
2. EWR-Bürgerinnen/-Bürger und Schweizer Bürgerinnen/Bürger sowie deren Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG;
3. Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ gemäß § 45 NAG;
4. Asylberechtigte gemäß § 3 AsylG 2005.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung.

§ 2 Ausschlussgründe

Nicht bezugsberechtigt sind

1. EWR-Bürgerinnen/-Bürger und Schweizer Bürgerinnen/Bürger sowie deren Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG in der Zeit ihres Aufenthaltes im Inland, bevor sie das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben und
 - a. ihnen keine Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmer- oder Selbstständigeneigenschaft zukommt oder
 - b. die Erwerbstätigeneigenschaft nicht aufrecht ist;
2. schutzbedürftige Fremde gemäß dem Steiermärkischen Grundversorgungsgesetz, insbesondere subsidiär Schutzberechtigte und Asylwerberinnen/Asylwerber;
3. ausreisepflichtige Fremde;
4. Personen während ihres visumsfreien oder visumpflichtigen Aufenthaltes im Inland, soweit sie nicht unter Z 1 fallen;
5. Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind.
6. Personen, die nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz (StSUG) oder Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG) einen Anspruch auf die Leistung geltend machen können (Subsidiarität der Hilfe in besonderen Lebenslagen).
7. Personen, die aufgrund von ausreichend eigenen finanziellen Mitteln in der Lage sind, die besondere Lebenslage zu bewältigen.

§ 3 Besondere Lebenslage

(1) Eine „besondere Lebenslage“ liegt vor, wenn es sich um eine außerordentliche Notlage handelt, in denen sich eine Person aufgrund persönlicher, familiärer oder wirtschaftlicher Gründe in einer Notsituation befindet, die sie trotz eigener Bemühungen nicht eigenständig überwinden kann. Zu beachten ist die Subsidiarität (Siehe § 2 Z 6 dieser Richtlinie). Die Hilfe in besonderen Lebenslagen (HibL) bezieht sich auf:

1. die Hilfe zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage. Das bezieht sich auf:
 - a. berufliche Wiedereingliederung: Bezuschussung von Arbeitskleidung/Arbeitsmittel
 - b. berufliche Wiedereingliederung: Kosten für Kursmaterialien/Kurskosten
2. die Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände. Das bezieht sich jedenfalls auf:
 - a. Stromrückstände/Stromabschaltungen
 - b. Heizkostenrückstände
 - c. Nachzahlungen/Rückstände bei Jahresabrechnungen
 - d. Verlust/Diebstahl
3. die Hilfe zur Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum. Das bezieht sich jedenfalls auf:
 - a. Kauttionen
 - b. Mietenzrückstände
 - c. Nachzahlungen/Rückstände bei Jahresabrechnungen
4. Sonderzusatzleistungen iSd § 10 StSUG. Das bezieht sich jedenfalls auf:
 - a. Lebensunterhalt
 - b. Wohnbedarf
 - c. Krankenhilfe

(2) Nur, wenn es sich bei der Hilfe (Einmalhilfe) um eine nachhaltige Hilfeleistung handelt, kann die Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährt werden. Das bedeutet, dass für den/die Hilfeempfänger:in durch die gewährte Leistung eine Grundlage geschaffen wird (Perspektive), durch die voraussichtlich weitere Leistungen in absehbarer Zeit nicht erforderlich sind.

§ 4 Antragsabwicklung

(1) Anträge sind schriftlich bei der Stadt Graz – Sozialamt einzubringen.

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

1. amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, ID-Card)
2. Staatsbürgerschaftsnachweis, wenn nicht Österreicher:in:
 - a. Aufenthaltstitel/Niederlassungsbewilligung
 - b. Haftungserklärung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)
3. Unterlagen, aus denen die Hilfsbedürftigkeit (Notsituation) hervorgeht
4. Einkommensnachweise der letzten 6 Monate aller Haushaltsmitglieder
5. unterschriebene datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung der antragstellenden Person bzw. deren gesetzlichen Vertretung
6. unterschriebene datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung der Haushaltsmitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertretungen
7. Gesetzliche/r Vertreter:in, Erwachsenenvertreter:in, Bevollmächtigte:r
 - a. Beschluss über Erwachsenenvertretung oder
 - b. Auszug/Kopie der Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) oder
 - c. sonstiger Nachweis über die Vertretungsbefugnis (Bevollmächtigung)

§ 5 Höchstmaß der Hilfeleistungen

Die Hilfen pro Haushalt sind grundsätzlich mit dem eineinhalbfachen Höchstsatz pro Jahr gemäß § 8 Abs 3 Z 1 StSUG begrenzt.

§ 6 Meldepflichten

Bewusst unwahre Angaben oder die bewusste Verschweigung wesentlicher Tatsachen, die dazu geführt haben, dass die Leistung zu Unrecht gewährt wurde, können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 7 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung

Diese Richtlinie (GZ: A5–076766/2024/0006) tritt durch Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2024 mit 01.01.2025 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A5-076766/2024/0007

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 über die freiwillige Krankenversicherung nach § 9 Abs 2 StSUG

Festgehalten wird, dass die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen (Förderungsrichtlinie), die mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11.04.2019 (GZ.: Präs. 020864/2017/0002) festgelegt wurde, nicht zur Anwendung kommt.

Gemäß § 45 Abs 1 und Abs 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 77/2024 wird beschlossen:

I. Präambel

Gemäß § 9 Abs 2 StSUG können ab 01.01.2025 auf Grundlage des Privatrechts unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen Personen, die keine Krankenversicherung haben, durch den Träger der Sozialunterstützung versichert werden.

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Ein Antrag kann von Personen

1. die über einen befristeten Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen und
2. sich rechtmäßig in der Steiermark aufhalten und
3. in Graz ihren Hauptwohnsitz haben und
4. für die das Erfordernis besteht, einen sozialen Härtefall zu vermeiden (Siehe § 3 dieser Richtlinie) und
5. eine vergleichbare Leistung (Krankenversicherung) nicht aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage geltend gemacht werden kann, gestellt werden.

(2) Die Voraussetzungen nach Abs 1 müssen kumulativ vorliegen.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung (Krankenversicherung).

(4) Eine rückwirkende Krankenversicherung ist nicht möglich.

§ 2 Ausschlussgründe

Ausschlussgründe sind:

1. Asylwerber und andere Personen, denen nach betreuungsrechtlichen Bestimmungen ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Grundversorgung zusteht
2. Subsidiär Schutzberechtigte

3. Ausländische/staatenlose Personen, die nicht zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt in Österreich berechtigt sind
4. Personen, die nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz (StSUG) oder Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG) einen Anspruch auf die Leistung (Krankenversicherung) geltend machen können
5. Personen, für die die Möglichkeit einer gesetzlichen Mitversicherung besteht
6. Personen, die über eine (private) Krankenversicherung verfügen

§ 3 Soziale Härte

„Soziale Härte“ liegt insbesondere bei Personen vor, die gemäß § 2 Abs 1 Z 4 (mobile Pflege) des Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetzes (StPBG) unterstützt werden und nicht in einem Pflegeheim untergebracht sind und die nicht krankenversichert sind.

§ 4 Antragsabwicklung

(1) Anträge sind schriftlich bei der Stadt Graz – Sozialamt einzubringen.

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

1. amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, ID-Card)
2. Staatsbürgerschaftsnachweis, wenn nicht Österreicher:in:
 - a. Aufenthaltstitel/Niederlassungsbewilligung
 - b. Haftungserklärung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)
3. Unterlagen, aus denen die soziale Härte hervorgeht
4. Einkommensnachweise der letzten 3 Monate aller Haushaltsmitglieder
5. unterschriebene datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung der antragstellenden Person bzw. deren gesetzlichen Vertretung
6. unterschriebene datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung der Haushaltsmitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertretungen
7. Gesetzliche/r Vertreter:in, Erwachsenenvertreter:in, Bevollmächtigte:r
 - a. Beschluss über Erwachsenenvertretung oder
 - b. Auszug/Kopie der Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) oder
 - c. sonstiger Nachweis über die Vertretungsbefugnis (Bevollmächtigung)

§ 5 Meldepflichten

(1) Die Person, der eine Leistung (Krankenversicherung) gewährt wurde, ist verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen, die für die Gewährung der Leistung (Krankenversicherung) maßgeblich sind, schriftlich bekannt zu geben.

(2) Bewusst unwahre Angaben oder die bewusste Verschweigung wesentlicher Tatsachen, die dazu geführt haben, dass die Leistung (Krankenversicherung) zu Unrecht gewährt wurde, können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 6 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung

Diese Richtlinie (GZ: A5-076766/2024/0007) tritt durch Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2024 mit 01.01.2025 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg

elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A8-020081/2006/0214_1

Tarifordnung für Indirekteinleitungen mit Indexanpassung 2025

Richtlinie des Gemeinderates vom 13.12.2018, mit der die Tarifordnung für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz beschlossen wird, in der mit Wirksamkeit zum 01.01.2025 von der Holding Graz Wasserwirtschaft gemäß § 48 der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen festgelegten Indexanpassung.

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF LGBl. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

§ 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- (1) Gemäß § 48 der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz sind für Indirekteinleitungen Entgelte zu entrichten.
- (2) Die Bestimmungen dieser Tarifordnung bilden einen wesentlichen und verbindlichen Bestandteil der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz.
- (3) Die in der Tarifordnung in § 2, § 3 und § 4 angeführten Beträge sind wertgesichert. Mit 1. Jänner wird eine jährliche Anpassung aller Tarife auf Basis des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI) oder des an seine Stelle tretenden Index vorgenommen. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr.

§ 2 Entgelt für die Indirekteinleitung

- (1) In Abhängigkeit der täglich eingeleiteten Abwassermenge ist einmalig ein pauschalierter Aufwandsersatz (zuzüglich Ust.) gemäß nachfolgender Tabelle zu entrichten:

Abwassermenge in m ³ pro Tag	Aufwandsersatz für wasserrechtlich <u>nicht</u> bewilligungspflichtige Einleitungen	Aufwandsersatz für wasserrechtlich bewilligungspflichtige Einleitungen
0 bis 10	793,21 €	1.586,44 €
mehr als 10 bis 100	1.586,44 €	1.586,44 €
mehr als 100	3.172,88 €	3.172,88 €

- (2) Das Entgelt wird bei der Erteilung der Zustimmung zur Einleitung gemäß § 7 der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz in Rechnung gestellt und ist binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung fällig.
- (3) Zahlungspflichtig gem. Abs 1 und 2 ist der Indirekteinleiter.

§ 3 Entgelt für die jährliche Bearbeitung der Indirekteinleiterüberprüfung

- (1) Um die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Konsensmengen regelmäßig überprüfen zu können, ist in Abhängigkeit der täglich eingeleiteten Abwassermenge, jährlich ein pauschalierter Aufwandsersatz (zuzüglich Ust.) gemäß nachfolgender Tabelle zu entrichten:

Abwassermenge in m ³ pro Tag	Aufwandsersatz für wasserrechtlich <u>nicht</u> bewilligungspflichtige Einleitungen	Aufwandsersatz für wasserrechtlich bewilligungspflichtige Einleitungen
0 bis 10	122,03 €	207,46 €
mehr als 10 bis 100	207,46 €	207,46 €
mehr als 100	353,90 €	353,90 €

- (2) Das jährliche Entgelt wird dem Indirekteinleiter im 1. Quartal eines jeden Jahres in Rechnung gestellt und ist in allen Fällen frühestens am 31.03. desselben Jahres bzw. binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung im Vorhinein für das laufende Kalenderjahr fällig.
- (3) Zahlungspflichtig gem. Abs 1 und 2 ist der Indirekteinleiter. Auf § 41 der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

§ 4 Pauschalierter Reinigungszuschlag

- (1) Bei Nichteinhaltung der in den Geschäftsbedingungen unter § 31 angeführten Pflichten, wird laut § 32 nachfolgender Reinigungszuschlag (zuzüglich Ust.) verrechnet:
 - (a) Für Fettabscheider, in Abhängigkeit der Nenngröße (NG)

bis NG 2	€ 854,23
bis NG 4	€ 1.708,47
bis NG 6	€ 2.562,71
bis NG 8	€ 3.416,95
über NG 8	€ 4.271,18

(b) Für Leichtflüssigkeitsabscheider, in Abhängigkeit der Nenngröße (NG)

bis NG 2	€ 1.708,47
bis NG 4	€ 3.416,95
bis NG 6	€ 5.125,42
bis NG 8	€ 6.833,89
über NG 8	€ 8.542,35

(c) Für alle anderen Abwasserreinigungsanlagen € 4.271,18

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg

elektronisch unterschrieben



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag. Helmut Schmalenberg, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Lidija Fink, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2317,
E-Mail: lidija.fink@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

